

# Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz

## Erweiterte Grundlageninformationen und Beschwerde (von Alex Brunner) an den St. Galler Kantonsrat

---

Stand: 15. August 2022

## Erweiterte Grundlageninformationen

---

Wenn wir den Zwist, der in unserer Gesellschaft immer grössere Ausmasse annimmt und sie immer mehr spaltet, verstehen und beenden wollen, müssen wir uns zuerst mit dem Grundlegenden befassen. Dabei kommen wir nicht umhin, zu lernen, wie der Verlauf der tatsächlichen Geschichte erfolgte, den wir in der Schule nicht lernen (dürfen). Erst dann begreifen wir, wie es zur heutigen Eskalation kommen konnte.

### 1. Die tatsächliche Geschichte

*Man muss darauf verzichten, die Ereignisse für sich und voneinander getrennt zu betrachten. Nur ihre Gesamtheit kann uns den Gang der Geschichte einleuchtend erklären. Je mehr Überblick wir gewinnen, desto eher vermögen wir ihre Triebkräfte zu verstehen.*

*Lew Nikolajewitsch Graf Tolstoy (1828-1910), russischer Schriftsteller*

Wollen wir einen Zwist klären und beenden, müssen wir zuerst die Ursache und deren Entwicklung recherchieren. In einem Streit zwischen zwei einzelnen Kontrahenten ist das relativ einfach, sozusagen nur eine Momentaufnahme, verglichen mit einem Zwist, der die ganze Menschheit betrifft und nicht nur seit einigen Generationen besteht, sondern sehr viel weiter zurückreicht. Will man zur Klärung die Geschichte mit einbeziehen, ist dies schwierig, weil wir in der Schule nur Ideologien lernen und die tatsächliche Geschichte nicht einmal ansatzweise kennen.

Um den Zwist zu klären, der sich aus den permanenten gesellschaftlichen Entwicklungen bzw. Veränderungen ergibt (man kann auch sagen, der permanenten Revolution<sup>1</sup>, um die Begriffe von Trotzki zu verwenden), müssen wir zuerst die Geschichte in ihrer gesamten Breite und Tiefe über die letzten Jahrtausende zusammenhängend verstehen und die Ursachen dieser Veränderungen identifizieren. Diese Untersuchung können wir nur objektiv - also ideologiefrei - durchführen, wenn wir wissen, wie die Natur tatsächlich funktioniert. Doch wie die Natur tatsächlich funktioniert, ist in unserer Gesellschaft, die sich rühmt, dass die Menschheit noch nie vorher einen so hohen Forschungsstand erreicht habe, praktisch ein Tabu. An dieses Wissen kommt man im üblichen gesellschaftlichen Kontext höchst selten und nur

---

<sup>1</sup> Trotzki Leo, *Die permanente Revolution*, 1929. <https://www.marxists.org/deutsch/archiv/trotzki/1929/perm-rev/index.htm>

zufällig. Aber es ist von entscheidender Bedeutung, dieses Wissen zu kennen, ansonsten ist es nicht möglich, die zentralen Wirkkräfte nicht nur aufzudecken, sondern auch zu verstehen.

In diesem Sinne zeigt der Aufsatz „Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen), Kurzfassung“<sup>2</sup> die Ursachen des heutigen Desasters auf und ist ein integrierender Bestandteil dieser Beschwerde. Ohne die Kenntnis dieser Zusammenhänge, die nur eine kurze Zusammenfassung bilden, ist es unmöglich, den nachfolgenden Überlegungen zu folgen und die Ursachen des generellen Zwists zu erkennen.

## 2. Die stillen politischen Veränderungen in der Schweiz<sup>3</sup>

Üblicherweise nimmt sich in unserer hektischen Geschäftswelt niemand die Mühe, die Geschichte der letzten Jahrtausende selbständig zu recherchieren. Dazu bedarf es eines ausserordentlichen Anlasses. Dieser ausserordentliche Anlass war eine institutionelle Behördenkriminalität, die im Kanton St. Gallen begann und im Rahmen tiefgehender Recherchen aufgedeckt wurde.

Dabei wurde u.a. festgestellt, dass in den 1950er Jahren die Oberaufsicht der Parlamente über die Staatsverwaltung, insbesondere über die Justiz, aufgehoben wurde. Die Folge war, dass die Gerichte ‚ungestört‘ völlig willkürlich urteilen konnten.

Dies kann mit offiziellen Protokollen der Justizkommissionen und Amtsberichten der Gerichte belegt werden. Insbesondere kann dem Bundesgericht aufgrund seiner eigenen Amtsberichte statistisch einwandfrei nachgewiesen werden, dass es nach der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht durch National- und Ständerat begann, rein willkürlich zu urteilen. Aufgrund seiner eigenen Amtsberichte kann es zudem der Lüge überführt werden, die es benutzte, um seine Oberaufsicht in Sachen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) abzulehnen, die es einmal nachweislich und aktiv selbst gefordert hatte.

Mit Recherchen über den Zeitraum eines ganzen Jahrhunderts kann zudem die Veränderung des informativen Gehalts der Amtsberichte festgestellt werden. Diese Veränderungen sind entscheidend bei der Frage nach der tatsächlichen Kontrolle durch die politische Führung. Der Gehalt dieser Amtsberichte ist seit den 1950er Jahren nicht nur völlig nichtssagend, sondern enthält auch noch nachweislich tatsachenwidrige Aussagen. Das Geschilderte betrifft nicht nur das Bundesgericht, sondern alle Gerichte in der Schweiz.

Aufgrund der breiten und tiefgreifenden Analyse kann festgestellt werden, dass die ersten Massnahmen zur Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht im Bund bereits in den 1910er Jahren begonnen haben. Die Kontrollen bei den Betreibungs- und Konkursämtern wurden ab dem Jahre 1916 nur noch teilweise vor Ort durchgeführt und ab 1934 gar nicht mehr. 1905 war diese Kontrolle beim National- und Ständerat noch vom Bundesgericht beantragt worden. Doch die Plenarprotokolle der Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) blieben ab der Gründung bis in die 1920er Jahre unter Verschluss. Auffällig ist nun, dass es genau am Übergang von Verschluss und Publikation in der statistischen Auswertung gutgeheissener Beschwerden im SchKG-Bereich den ersten, wenn auch kleinen, registrierbaren Knick nach unten gab. Man kann davon ausgehen, dass die vermehrte Beschwerde-Ablehnung nicht auf generelle, sprunghaft rechtskonformere Handlungsweisen der Betreibungsämter zurückzuführen ist, sondern auf eine stärkere Verfilzung der Interessen, die mit der Aufhebung der Kontrollen beflügelt wurde.

Die Analyse der Amtsberichte dreier Kantone<sup>4</sup> bestätigt das im Jahre 2005 erhaltene Bild ebenfalls, es wird jedoch von allen Politikern und Gerichten ausnahmslos ignoriert.

---

<sup>2</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Drei Welten → Deutsch → Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen) → Kurzfassung

<sup>3</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Politik → Schriftenwechsel → Bund → Eingabe 5 vom 13. Dezember 2005

<sup>4</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Politik → Recht → Analysen d. Amtsberichte

Im *Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem»*<sup>5</sup>, Kapitel 4 bis 7 (mit den dazugehörigen Grafiken) sind weitere entsprechende Informationen zu finden. Ohne wirksame Kontrolle ist die *«Gewaltenteilung zur Abwehr von Willkür und unbegrenzter Machtfülle»* nur Schall und Rauch.

### 3. Wie Herrschaft ausgeübt wird

Um die vorher genannten, stillen politischen Veränderungen in ihrer ganzen Tragweite zu verstehen, muss man die Mechanismen der Herrschaft kennen. Als erstes geht es darum, anhand der Führungstätigkeiten die Voraussetzungen für den politischen Gesetzgebungsprozess zu analysieren. Diese Führungstätigkeiten lernt beispielsweise jeder Offizier in der Schweizer Armee. Es sind Grundsätze der Führung, die überall anwendbar sind, auch in Wirtschaft und Politik.

Aus den Gesetzmässigkeiten der Führung gehen die unabdingbaren Voraussetzungen für das Ausüben von Herrschaft hervor, deren Hauptelemente die Anordnung, die Kontrolle und die Sanktionen sind. Fehlt nur eine dieser Hauptführungstätigkeiten, so gibt es keine tatsächliche Herrschaft. Da das Parlament als Vertreter des Volkes die Tätigkeit der Kontrolle über die Staatsverwaltung willentlich aufgegeben hat, hat es damit nicht nur die eigene Herrschaft, sondern auch die Herrschaft des Volkes aufgegeben = verraten. Das griechische Wort ‚Demokratie‘ wird allgemein mit ‚Volksherrschaft‘ übersetzt. Ist diese nicht mehr gegeben, so gibt es entsprechend auch keine Demokratie mehr. Trotzdem wird überall behauptet, dass wir in einer Demokratie leben. Die falsche Vorstellung, die mit diesem Wort verbunden wird, beruht auf Täuschung mittels einer typisch babylonischen<sup>6</sup> Sprachverwirrung und Definitionsänderung, wie sie seit Jahrtausenden praktiziert wird.

Betrachtet man die Führungstätigkeiten gesamthaft, so stellt man fest, dass das Parlament als oberste Instanz der drei sozialen Mächte (Legislative, Exekutive und Judikative) seine Führung gar nicht wahrnimmt. Das Parlament lässt sich vielmehr vorschreiben, was es zu tun hat.

Als angeblicher Vertreter des Volkes hat sich das Parlament mit dem oben erläuterten Herrschafts- und Führungsverzicht als dessen Verräter zu erkennen gegeben. Weil bei diesem Vorgehen auch die Regierungen und die Gerichte mitmachten, wurde offenbar, dass auch diese beiden sozialen Mächte Verräter und damit Feinde des Volkes sind. Ob die einzelnen Mitglieder aus Vorsatz oder aus Unkenntnis/Unfähigkeit handelten/handeln, sei dahingestellt. Jedenfalls bestand und besteht der politische Wille, diese Praxis bis auf den heutigen Tag so umzusetzen.

Damit stellt sich die Frage, wer denn der eigentliche Herrscher ist, d.h. zu wessen Vorteil der Herrschaftsverzicht der „Volkstreter“ erfolgte.

Diese Frage können wir nur beantworten, wenn wir die weiteren Mechanismen der Herrschaft verstehen.

Einer davon sind die sechs Mittel der Steuerung.

Das stärkste Steuerungsmittel (1) ist das unsichtbarste: Die weltanschauliche Indoktrination. Sie wirkt am langsamsten und berührt die tiefgründigsten Bereiche des Lebens - sie ist nur schwer fassbar und deshalb äusserst mächtig, da sie auf die grundlegende Erkenntnis des Lebens abzielt. Unverfälscht ist diese Erkenntnis in der Lage, fundamentale Irrtümer aufzulösen, sie macht die natürliche Wahrheit sichtbar und beseitigt Ängste, die sonst die Menschen blockieren, sodass sie aller Unbill zum Trotz unerschütterlich wie ein Fels in der Brandung stehen können. Es ist die Philosophie, recte philosophia. Und wenn man die philosophia regelmässig praktiziert, wird man nebenbei noch gesünder. Wer das Erreichen dieser Erkenntnis und Weisheit, die dem Menschen als Geburtsrecht zusteht, verfälscht und untergräbt, erreicht eine Steuerung, die nur sehr schwer zu erkennen und zu durchbrechen ist.

Das zweitstärkste, auch auf sehr lange Sicht wirksame Mittel der Steuerung ist die Geschichtsfälschung. (2). Aus genau diesem Grund dürfen wir die wahre Geschichte in der Schule nicht lernen.

---

<sup>5</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Drei Welten → Deutsch → Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem»

<sup>6</sup> Im Folgenden wird der Begriff ‚Babylon‘ und ‚babylonisch‘ als Synonym für Fremdherrschaft über die Menschen eingesetzt. Siehe auch Fussnote 2.

Das drittstärkste Mittel sind die Ideologien (3). Nur weil viele das stärkste Steuerungsmittel nicht erkennen und daher die natürliche Wahrheit - die Weisheit - nicht mehr erfahren, ist es überhaupt möglich geworden, die Menschen mit Ideologien abzuspeisen. Damit kann man sie beliebig mit naturwidrigen und unethischen Vorgaben und Zwängen manipulieren. In der Physik ist das ein heiss diskutiertes Thema, weil eine alle Disziplinen umfassende Lehre fehlt. In der Natur funktioniert alles naht- und überganglos; in der Theorie der Physik jedoch nicht. Dieses Beispiel ist nur stellvertretend für alle anderen «Wissenschafts»-Bereiche.

Das viertstärkste, schon kurzfristig wirkende Mittel ist die Ökonomie (4). Untergräbt man die materielle Sicherheit und das ökonomische Wohlergehen, kann leicht Zwang (z.B. zur Verhaltensänderung gegen die eigenen Interessen) ausgeübt werden. Um dieses Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial zu verstehen, muss man zuerst mindestens im Ansatz die drei gesellschaftszersetzenden Hauptproblematiken des Geldes (Zins, Geld als Schuld und die Geldschöpfung) begreifen. Unser heutiges Geldsystem führt automatisch dazu, dass das Vermögen von den Armen zu den Reichen verschoben wird, wobei die Armen immer ärmer und zahlreicher und die Reichen in immer exklusiveren Zirkeln immer reicher werden.

Das relativ leicht erkennbare zweitschnellste Mittel zur Steuerung der Menschen ist die Gesundheit (5). Die medizinische Schulwissenschaft weiss infolge der tiefverwurzelten ideologischen Indoktrination gar nicht, wie der menschliche Körper funktioniert, denn diese Ausbildung vermittelt nur ein mechanistisches, ideologisch verzerrtes Bild des Menschen. Praktisch alle schulmedizinischen Massnahmen sind darauf ausgerichtet, den Menschen zu schaden. Wenn man noch etwas mit der Natur verbunden ist und nicht an das behördliche Narrativ glaubt, das mit Lügen bzw. Ideologien operiert, welche von den Medien munter verbreitet werden, konnte dies z.B. im Rahmen der Corona-Pandemie leicht erkannt werden. Die Entfremdung vom Körper und dessen Geringschätzung, das Verleiten zu Suchtverhalten und falsche Konzepte über das Menschsein lenken davon ab, dass Materie letztlich nur aus Geist besteht, und dieser Geist das Erkennen und ein sinnerfülltes, gesundes Leben ausmacht.

Das offen erkennbare, schnellste Mittel der Fremdsteuerung und Erreichung von Fremdherrschaft ist die physische Gewalt (6). Sie wird durch staatliche Agenten, Polizei, Terrorgruppen, Armeen, Revolutionen und weitere exzessive Gewaltanwendung ausgeübt und mit falscher Berichterstattung, Falschbegründungen, ideologisch gesteuerter Opposition etc. umgesetzt.

Nun muss man sich fragen, wer im Nationalstaat diese Steuerungen vornimmt. Bei genauerer Betrachtung sind es weder die Legislative, noch die Exekutive und schon gar nicht die Judikative. Demzufolge ist es eine übergeordnete Macht, die anordnet, wann, wo, welche Ideologie mit welcher Intensität und mit welchem Ziel umzusetzen ist: Die ideologische Macht. Der eigentliche Herrscher ist jener, der diese Anordnungen trifft. Er ist die eigentlich wirksame Macht im Staat.

Dieser im Hintergrund agierende, an Versklavung interessierte Steuerungskomplex des Herrschers gibt den Regierungen Ideologien vor, die diese willfährig in Gesetze verpacken und die von den Parlamenten theatralisch abgenickt werden. Die Gerichte haben nur den Auftrag, die Ideologien als Steuerungsmittel zu schützen, vgl. Aufsatz ‚Herrschaft‘.<sup>7</sup>

#### **4. Ideologie Mensch/Person**

Ziel dieses tatsächlichen Herrschers war und ist es, die gesamte Menschheit in blinder und absoluter Unterwerfung an eine Hierarchie zu binden, die sie vollständig von Fremdsteuerung abhängig macht.

Um dieses Ziel zu erreichen, bediente sich dieser Steuerungskomplex eines gut versteckten Verwirrspiels mit «obrigkeitlichen Massnahmen», die den Menschen vorschreiben, was sie zu tun und lassen haben, damit sie die in Gesetze gegossenen, gegen sie gerichteten Ideologien umsetzen.

Zu diesem Zweck werden die Menschen seit Jahrhunderten zu ‚Personen‘ gemacht. Es handelt sich bei der Begrifflichkeit ‚Person‘ um einen Betrug, der mit der Geburtsanzeige seinen Lauf nimmt, indem das Zivilstandsamt im Auftrag des Staates daraus den Geburtsschein erstellt. Dieser Vorgang fabriziert aus

---

<sup>7</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Drei Welten → Deutsch → Herrschaft

dem geborenen Menschen einen Strohmännchen: die ‚Person‘. Diese Verwaltungshandlung ist ein Akt ohne jede gesetzliche Rechtsgrundlage. Die Menschen macht man nun glauben, sie seien mit diesem Konstrukt ‚Person‘ / dem Strohmännchen identisch. Die semantische Umdeutung von Wortbegriffen trägt das Übrige dazu bei (z.B. ‚ich persönlich‘ / ‚meine Persönlichkeit‘, etc.). Vgl. auch Grundlageninformationen SIPS<sup>8</sup> und Teilaufsatz Ideologie Person<sup>9</sup>.

Tatsächlich ist der Mensch von Geburt an frei. Mit der Ideologie ‚Person‘ wird nun aber den Menschen erklärt, sie seien diese ‚Person‘. Es wird ihnen per Gesetz vorgeschrieben, was die ‚Personen‘ zu tun und lassen haben. Nach Gesetz können nur ‚Personen‘ bestraft werden, müssen nur ‚Personen‘ Steuern bezahlen und müssen nur ‚Personen‘ die Corona-Massnahmen umsetzen, nicht jedoch Menschen.

Nach Art. 36 Bundesverfassung (BV, SR 100) müssten Einschränkungen der Grundrechte der Menschen gesetzlich geregelt werden. Doch das war nie ernst gemeinte Absicht, sondern nur eine weitere Täuschung. Mit einer gesetzlichen Definition zur Einschränkung der elementarsten Grundrechte würden Diskussionen provoziert, welche die Herrschaft von Babylon über die Menschen in Frage stellen könnten. Aus diesem Grund wurde und wird diese Ideologie bewusst totgeschwiegen. Ja, die Bundesverfassung wendet beide Begriffe irreführend als Synonym (gleichbedeutend) an.

Selbst das Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) spricht sich im Personenrecht nicht explizit über die unterschiedliche Rechtsnatur aus. Art. 11 Rechtsfähigkeit, Abs. 2: *Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten. Und Art. 16 Urteilsfähigkeit: Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetztes ist jede Person, ...*

Eine ‚Person‘ kann gar nicht urteilsfähig sein, weil sie ein juristisches Konstrukt und nicht beseelt ist. In geschichtlicher Hinsicht wurde das Wort ‚Person‘ im 13. Jahrhundert aus dem lateinischen persona entlehnt, das für die Maske des Schauspielers, des Strohmännchens, steht. Diese Definition bzw. Ideologie ‚Person‘ wurde gezielt eingeführt, um die Menschen «rechtlich» zuerst zu unfreien Menschen, ‚Personen‘ (Strohmännchen) und danach zu Sklaven = Sachen, d.h. zu einer Handelsware zu machen. Die irri- gere Verwendung des Begriffs ‚Person‘ als Synonym für den Menschen wurde mit dem Mittel der Sprachverwirrung über die Jahrhunderte immer stärker forciert. Dahinter steckt wiederum Herrschaftswissen. Siehe dazu den Aufsatz Herrschaft<sup>7</sup>.

Und wenn nun der Staat diesen fiktiven, ihm gehörenden, weil von ihm produzierten Personen, die er ohne Gesetzesgrundlage als sein Eigentum «verwendet», Forderungen in Form von Steuern, Abgaben, Bussen etc. stellt, so ist das ein Insichgeschäft und damit ein weiterer Betrug. Man kann nicht an sein Eigentum Rechnung stellen. Dieses Mittels bedienen sich die Behörden und Ämter tagtäglich, womit einmal mehr deutlich wird, dass sie nicht für das Volk, sondern für Babylon arbeiten.

## Die Menschenrechte

Betrachten wir die für die Schweiz erstmals gültige **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK, SR 0.101), welche am 28. November 1974 vom Bilderberger und Mitglied des Club of Rome, Bundesrat Kurt Furgler, ratifiziert und in Kraft gesetzt wurde.

In der Präambel wird erwähnt, dass diese Erklärung Folgendes bezweckt;

- die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten;
- die Mitglieder des Europarates enger zu verbinden;
- die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- sie soll die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden;
- sie soll durch eine demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung gesichert werden.

---

<sup>8</sup> [www.hot-sips.com](http://www.hot-sips.com) → Links, weitere Unterlagen → Grundlageninfo

<sup>9</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Drei Welten → Deutsch → Ideologie Person

Das sind hehre Worte. Doch wenn man allein schon die tatsächliche Bedeutung des Wortes Demokratie/demokratisch verstanden hat, erkennt man diese Erklärung als blosser Heuchelei, als ein weiteres Mittel, die Menschen für dumm zu verkaufen. All diese Forderungen bilden Täuschungs-Teilziele, damit Babylon das jahrtausendealte Endziel (die totale Versklavung der Menschen) erreichen kann.

Weiter heisst es in Art. 1 *Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte: Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.* In der Menschenrechtskonvention (EMKR) ist also nicht von Menschen die Rede, sondern von ‚Personen‘. Der Titel Menschenrechtskonvention dient nur als Täuschung, denn es ist beabsichtigt, die Menschen als ‚Personen‘ unter der babylonischen Hoheitsgewalt zu halten, damit das babylonische Ziel erreicht werden kann.

Aus diesem Grund werden nur rund zwei Prozent der Beschwerden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gutgeheissen und diese werden selbstverständlich nach ideologischen Kriterien entschieden. Selbst Beschwerden wegen Verletzung von Art. 6, *Recht auf ein faires Verfahren*, werden abgewiesen, auch wenn diese die Willkür und Parteilichkeit der Gerichte nachweislich beanstanden.<sup>10</sup> Damit wird einmal mehr bestätigt, dass es die eigentliche Aufgabe der Gerichte ist, die entsprechenden Ideologien gegen die berechtigten Ansprüche der Menschen zu schützen.

Die Schweiz ist seit dem 10. September 2002 Mitglied der Vereinten Nationen. Deshalb gilt auch für unser Land deren **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (AEMR) vom 10. Dezember 1948.<sup>11</sup>

In der Präambel werden wiederum hehre Worte verwendet:

- Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen bilde die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.
- Die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte hätten zu Akten der Barbarei geführt.
- Es sei notwendig, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen werde, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen.

In der Präambel wird wohl von Menschenrechten geschwafelt, doch diese werden mit ... *die Würde und den Wert der menschlichen Person* ... bereits unterminiert.

So wird bereits aus der Präambel erkennbar, woher der Wind bläst. Das erstaunt nicht, denn die Vereinten Nationen sind durch und durch babylonisch.

Die Aussage, die Menschenrechte seien durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, bedeutet im Klartext, dass die Menschen als dem Joch von Babylon Unterworfenen zu halten sind. Der Rechtsstaat definiert, wie die herrschenden Eliten die Menschen als ‚Personen‘ beanspruchen wollen, nämlich als ihr unwissend gehaltenes Eigentum, als Sache. Politik und Justiz sind dabei die willfährigen Lakaien und die Staatsverwaltung hat dies rücksichtslos durchzusetzen.

In Art. 1 heisst es: *Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.* Das ist der Aufhänger, mit dem die meisten Menschen zu einem Trugschluss über ihre wahren Rechte gebracht werden. Indem die AEMR die Menschen auch zu ‚Personen‘ macht, nimmt diese Erklärung ebenfalls eine typisch babylonische Verdrehung vor. Frei geboren ist korrekt, aber dann werden sie durch den Staat mittels Geburtsschein zu unfreien ‚Personen‘ gemacht.

Art. 3: *Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.* Ja, er hat das Recht einer Person, aber nicht eines Menschen.

Art. 6: *Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.* Dieser Artikel wird vielfach auch zitiert als: *Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.* In diesen Kommentaren<sup>12</sup> wird Folgendes behauptet: Damit soll verhindert werden, dass einzelne Menschen nur als Objekte

---

<sup>10</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Politik → Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

<sup>11</sup> <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

<sup>12</sup> <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/aemr/>

behandelt werden, wie dies etwa die Römer mit den Sklaven hielten. Eine ‚Person‘ ist jedoch ein Status zwischen einem Menschen und einem Sklaven. Er ist daher weder ein Mensch noch ein Sklave. Aus wirtschaftlich-monetärer Sicht gesehen, sind die Menschen aber bereits seit langer Zeit Sklaven, die über diese Tatsache nicht Bescheid wissen.

Und in Art. 7 heisst es: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und... Ja, klar, die Menschen sind gleich, aber nicht die ‚Personen‘. Die grosse Masse der Menschen ist jedoch durch den Staat - durch Politik, Verwaltung und Justiz - auf den Status von ‚Personen‘ gedrückt worden. Nur die obersten Babylonier beanspruchen für sich ungehindert den Status eines Menschen.

## 5. BAR-Vermutungen

Die private Organisation British Accredited Registry-Association, kurz BAR-Association oder BAR genannt, ist allgemein eine Vereinigung von Anwälten, Staatsanwälten und Richtern.

Die heutige International Bar Association (IBA) wurde 1947 gegründet und ist massgeblich an der Erarbeitung internationaler Rechtsreformen sowie der Gestaltung der Zukunft des juristischen Berufsstandes weltweit beteiligt und verfolgt entsprechend eine babylonische Agenda.<sup>13</sup> Der Schweizerische Anwaltsverband vertritt in der Schweiz die Interessen der IBA.<sup>14</sup>

In geschichtlicher Hinsicht ist die BAR ein Element der britischen Krone. Da aber der englische König Johann Ohneland (1167-1216) seine Krone im Jahre 1213 den Templern als Vertreter des Vatikans vermacht hat und jährlich noch 1000 Mark Sterling dafür bezahlte, damit er sie noch tragen durfte, gehört sie seither dem Vatikan, der zum zentralen babylonischen Herrschaftssystem gehört.

Die Gerichte sind die unterste Instanz von fünf (und nicht drei!) Mächten. Die Nationalstaaten wurden von den eigentlichen Herrschern, der ersten Macht, errichtet. Sie haben wegen der Umwandlung in Kapitalgesellschaften keine Bedeutung mehr. Wie bereits erklärt, dienen die Gerichte dieser ersten Macht, den eigentlichen Herrschern.

Die BAR-Organisation hat für die verschiedenen Justizverfahren zwölf hinterhältige Bedingungen aufgestellt, die besser unter den zwölf BAR-Vermutungen bekannt sind. Diese BAR-Vermutungen werden auch im Schweizerischen Rechtssystem angewendet, ohne dass die Betroffenen diese privaten «Regeln» kennen, weil sie nicht kommuniziert und auch an den babylonischen Universitäten nicht gelehrt werden.

Diese Vermutungen beinhalten insbesondere:

*«Wenn Rechtsvermutungen der privaten BAR-Gilde (British Accreditation Registry) präsentiert und nicht zurückgewiesen werden, werden diese zu Tatsachen und gelten damit als Wahrheit. (Oder als „Wahrheit im Kommerz“). Es gibt zwölf (12) Schlüsselvermutungen, die von den privaten BAR-Gilden beteuert werden und **die durch Nichtwiderlegung wahr werden**, diese sind: Öffentliche Aufzeichnung [Public Record], Öffentliche Dienstleistung [Public Service], Öffentlicher Eid [Public Oath], Immunität [Immunity], gerichtliche Vorladung [Summons], Bewachung [Custody], Gericht der Aufseher [Court of Guardians], Gericht der Treuhänder [Court of Trustees], Regierung als Exekutor/Begünstigte [Government as Executor/Beneficiary], Executor De Son Tort, Unfähigkeit [Incompetence] und Schuld [Guilt].»*

Auszugsweise werden hier vier dieser (den allermeisten Rechtssuchenden unbekannt) «Vermutungen» zitiert. Diese sollen den nach Treu und Glauben handelnden Menschen bei fehlendem Widerspruch zu dessen völliger Entrechtung vor Gericht führen:<sup>15</sup>

*2. Die Vermutung der Öffentlichen Dienstleistung bedeutet, dass alle Mitglieder der Privaten BAR-Gilde, die allesamt einen feierlichen, geheimen und absoluten Eid auf ihre Gilde geschworen haben, als öffentliche Agenten der Regierung oder als „public officials“ handeln, indem sie zusätzliche Eide auf das Öffentliche*

---

<sup>13</sup> [www.ibanet.org](http://www.ibanet.org)

<sup>14</sup> <https://www.sav-fsa.ch/interessenvertretung>

<sup>15</sup> [www.menschvsperson.ch](http://www.menschvsperson.ch) → Staatsgewalt → Das Römische Recht und die 12 BAR-Vermutungen  
[www.menschvsperson.ch/post/das-r%C3%B6mische-gericht-und-die-12-bar-vermutungen](http://www.menschvsperson.ch/post/das-r%C3%B6mische-gericht-und-die-12-bar-vermutungen)

*Office schwören, was ganz ungeniert und vorsätzlich ihren privaten „höherrangigen“ Eiden ihrer eigenen Gilde gegenüber widerspricht. **Bevor man nicht mittels Anfechtung und Zurückweisung offen widerspricht, besteht der Anspruch, dass diese Mitglieder der Privaten Bar-Gilde legitimierte öffentliche Bedienstete sind und deshalb als Treuhänder unter öffentlichem Eid stehen:***

5. Die Vermutung der gerichtlichen Vorladung bedeutet, dass eine Vorladung gewohnheitsmässig unwiderlegt bleibt und dass von demjenigen, der vor Gericht erscheint, vermutet wird, dass er seiner Eigenschaft [position] als Beklagter, Schöffe oder Zeuge sowie der Jurisdiktion des Gerichts zugestimmt hat. Das Erscheinen vor Gericht erfolgt gewöhnlich auf eine gerichtliche Vorladung hin. ***Ohne Zurückweisung und Rückgabe der gerichtlichen Vorladung mittels einer Kopie der Zurückweisung, die im vorhinein und vor dem Erscheinen protokolliert wurde, gilt die Jurisdiktion und die Position als Angeklagter und die Existenz der „Schuld“ steht fest:***

7. Die Vermutung des Gerichts der Aufseher bedeutet, dass Du als ein „Ansässiger“ [resident] eines Bezirks einer Kommunalregierung registriert bist und in Deinem „Reisepass“ der Buchstabe „P“ steht, mit dem Du ein Armer [Pauper] und deshalb unter der Aufsicht der Regierungskräfte als einem „Gericht der Aufseher“ [Court of Guardians] und ihrer Agenten stehst. ***Wenn diese Vermutung nicht offen zurückgewiesen wird, indem man zeigt, dass man generell ein Aufseher und Exekutor der Angelegenheit (Trust) vor dem Gericht ist, verbleibt die Vermutung und Du bist ein Pauper aufgrund Verzichts [by default]; ebenso bist du schwachsinnig und musst deshalb den Vorschriften des Amtsvorstehers der Aufseher [clerk of guardians] (Justiziar des Amtsgerichts) gehorchen:***

11. Die Vermutung der Inkompetenz ist die Vermutung, dass Du zumindest unkundig in Rechtsdingen bist und deshalb inkompetent, Dich zu präsentieren und sachgemäß zu argumentieren. Deshalb hat der Richter/ Friedensrichter das Recht, Dich festzusetzen, zu inhaftieren, Dich mit einem Bußgeld zu belegen oder Dich in eine psychiatrische Untersuchung zu zwingen. ***Bevor diese Vermutung nicht offen bestritten wird mit der Tatsache, dass Du Dein Standing als Exekutor und Begünstigter kennst und aktiv jegliche gegenteilige Vermutung bestreitest und zurückweist, dann steht hinsichtlich des Plädoyers fest, dass Du inkompetent bist und der Richter oder Friedensrichter alles machen dürfen, um Dich gefügig zu halten»:***

Somit werden die Rechtsuchenden auch von den Justizbehörden und Anwälten elementar betrogen, weil die Gerichte auf diese Weise wiederum den eigentlichen, versteckten Herrschern die Macht sichern.

Es wird deshalb empfohlen, in Rechtsverfahren alle BAR-Vermutungen ausdrücklich abzumahnen (vgl. Beschwerde Alex Brunner, S. 29).

## 6. Behörden und Ämter als Firmen

Zur grundlegenden Thematik *Behörden und Ämter als Firmen* wird auf die integrierenden Texte *Grundlageninfo SIPS8, Ideologie Behörden als Firmen*<sup>16</sup> sowie auf die *Privatisierung der Behörden*<sup>17</sup> verwiesen.

### Übersicht

Die legale Privatisierung von SBB und PTT erfolgte mit einem entsprechenden Gesetz, das dem fakultativen Referendum unterlag, welches nicht ergriffen wurde. Die Diskussion war jedenfalls öffentlich. Die Umwandlung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Verwaltung erfolgte seither jedoch nie durch Beschluss von Parlamenten und Volk, weshalb alle diese einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen nun illegale Kapitalgesellschaften sind, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation haben.

Bezüglich der Eintragungspflicht ins Handelsregister heisst es in Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) seit der ersten Ausgabe im Jahre 1911: *Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.*

---

<sup>16</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Drei Welten → Deutsch → Ideologie Behörden als Firmen

<sup>17</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Drei Welten → Deutsch → Privatisierung der Behörden



Welche Organisationen das Handelsregister aufzunehmen hat, regelte schon die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937 mit Stand vom 15. November 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1990<sup>18</sup>. In Artikel 10 Inhalt des Registers, Bst. k sind erstmals die «selbständigen Gewerbe des öffentlichen Rechts» erwähnt, und in der Fassung des Fusionsgesetzes vom 1. Juni 2004 heisst es **neu nur noch «Institute des öffentlichen Rechts»** (Art. 2 Bst. d FusG).

In Art. 53 der Handelsregisterverordnung, *Die Arten der eintragungspflichtigen Gewerbe*, heisst es unter Buchstabe C: *Zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gehören diejenigen, die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.* Darunter fallen selbstverständlich auch alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, zumal sie ja auch eine geordnete Buchhaltung zu führen haben, welche formell von den jeweiligen parlamentarischen Kommissionen 'kontrolliert' werden sollten.

In Art. 69 mit dem *Titel Gewerbebetrieb als Voraussetzung* der Eintragung heisst es: *Es können nur Zweigniederlassungen von Gewerben in das Handelsregister eingetragen werden.* Wenn nun eine Zweigniederlassung als Gewerbe eingetragen ist, so folgt daraus, dass auch die Muttergesellschaft ein Gewerbe ausübt und daher eintragungspflichtig ist.

In der neu revidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, heisst es seither in Art. 107, Inhalt des Eintrags: *Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden:* Dann folgen alle Elemente, die anzugeben sind. Das heisst, die Institute des öffentlichen Rechts sind handelsregisterpflichtig.

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Darin heisst es in Art. 1:

*1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.*

*2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.*

*3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.*

Und in Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es:

*Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;*

Das Fusionsgesetz ist neueren Datums als Art. 52 Abs. 2 ZGB. Im Fusionsgesetz, das mehrfach revidiert wurde, wurde die Pflicht der Eintragung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den verschiedenen Revisionen immer wieder bestätigt und die Handelsregisterverordnung kannte diese Pflicht schon vorher. Aus diesem Vorgehen kann die politische Absicht erkannt werden, weshalb heute Art. 52 Abs. 2 ZGB obsolet ist und nur noch zur Täuschung des Volkes dient, damit der Prozess der Staatsprivatisierung ohne Wissen und gegen den Willen des Volkes durchgesetzt werden kann. Mit Verweis auf Art. 52 Abs. 2 ZGB verweigern die Handelsregisterämter die Auszüge zu diesen Firmen. Damit wird manifest, dass die drei Mächte im Nationalstaat (Legislative, Exekutive und Judikative) nachweislich miteinander agieren, um das Volk über diese Vorgänge im Dunkeln zu lassen. Vgl. Aufsatz 'Herrschaft'<sup>7</sup>

Mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in private Kapitalgesellschaften, und damit verbunden mit einem verdeckten Handelsregistereintrag, verfolgen all diese neuen Firmen nur noch wirtschaftliche Zwecke. Es ist, wie im Fusionsgesetz definiert, beabsichtigt, die Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern zu fusionieren. Diese Absicht wurde jedoch noch nie in der

---

<sup>18</sup> Fassung vom 01.02.2004, [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/53/577\\_573\\_593/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/53/577_573_593/de)

Öffentlichkeit diskutiert. Die Politik hüllt sich deshalb vorsätzlich, zusammen mit den Medien, in Schweigen, um den Betrug am Volk zu vollziehen. Dabei schützen die Staatsverwaltung und insbesondere die Gerichte die dabei eingesetzten Ideologien.

Die Umwandlung der ehemals öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften erfolgte ohne die Zustimmung des Volkes und ist daher illegal. Die verbindlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Staatsprivatisierung wurden missachtet: Der Volksentscheid und die Publikation. Im verheimlichten Umwandlungsprozess wurde diesen Gesellschaften vom Volk keine Legitimation übertragen, hoheitliche Funktionen auszuüben. Deshalb sind all ihre behaupteten Amtshandlungen Amtsanmassungen gemäss Art. 287 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0).

Aus handelsrechtlicher Sicht ist zwar davon auszugehen, dass alle Daten im Handelsregister verdeckt erfasst wurden. Doch es bleibt ein grundlegender Mangel bestehen: Diese neuen Firmen wurden nie im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert, weshalb es diese Firmen formell gar nicht gibt. Deshalb sind sie aus handelsrechtlicher Sicht nicht befugt, Handel zu betreiben. Auch deren Handlungsberechtigten wurden nie im Handelsamtsblatt publiziert. Das bedeutet, dass nicht nur diese Handlungsberechtigten, sondern auch alle Angestellten dieser illegal gegründeten Firmen, die sich nach wie vor täuschend ‚öffentlich-rechtliche Institutionen‘ nennen, für alles Tun und Lassen privat und deshalb mit ihrem eigenen Vermögen haften.

Die Missachtung der Rechtsgrundlagen für die Umwandlung in Firmen führte dazu, dass sich diese Firmen als angebliche Behörden bzw. deren Angestellte nicht mehr auf das öffentliche Recht berufen können und über gar keine hoheitliche Legitimation verfügen. Deshalb stehen ihre Funktionäre auf der gleichen rechtlichen Stufe wie alle anderen Menschen. Es gilt nur noch das Handelsrecht, die Berechtigung zur Gewährleistung und Umsetzung des öffentlichen Rechts haben sich die Umwandler selbst genommen.

Weiteres siehe in Grundlageninfo SIPS8, in Ideologie Person9 und in Privatisierung der Behörden<sup>17</sup>.

### Die Veränderung der Gesetzgebung ...

Der immer stärker werdende Privatisierungs-, Zentralisierungs- und Konzentrationsprozess wird von verschiedener Seite kritisiert. Das haben auch andere festgestellt, allerdings in einem engeren Gebiet. So schreibt etwa die ‚Schweizerische Kirchenzeitung‘ im Aufsatz ‚Subsidiarität und Föderalismus‘:<sup>19</sup>

*... In den letzten Jahren ist allerdings ein Prozess der schleichenden Zentralisierung auch in der Schweiz wie in anderen Staaten feststellbar, obschon die gegenwärtig geltende Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Grundsatz der Subsidiarität seit 2005 explizit garantiert. Neue Ausgaben- und Einnahmenverbände sind seither geschaffen, weitere Politikbereiche vereinheitlicht worden. ...<sup>20</sup>*

Als Professor für Politische Ökonomie und ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung von Economiesuisse, einer babylonischen Lobby-Organisation, muss Christoph A. Schaltegger wissen, wovon er spricht, weil er Insiderwissen haben muss.

Und der Volkswirt und Babylonier Charles B. Blankart, der als Mitglied der babylonischen Organisationen Mont Pèlerin Society und der Friedrich A. von Hayek-Gesellschaft ebenfalls vertieftes Insiderwissen haben muss, wird wie folgt zitiert:

*... Man könnte zugespitzt sagen, dass die Gliedstaaten sich zu einem Steuerkartell zusammenschliessen und die Zentralisierung ein Mittel zur Stabilisierung des an sich instabilen*

---

<sup>19</sup> <https://www.kirchenzeitung.ch/article/subsidiaritaet-und-foederalismus-9700>

<sup>20</sup> Dazu ausführlich: Christoph A. Schaltegger / Marc M. Winistörfer: Zur Begrenzung der schleichenden Zentralisierung im Schweizerischen Bundesstaat, in: ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft 65 (2014), 183–229.

*Kartells ist. Als Entgelt für die Überwachung der kolludierenden Gliedstaaten wird der Zentralstaat anteilmässig am Kartellgewinn beteiligt. ...<sup>21</sup>*

Das «instabile Kartell» ist natürlich nur eine Tarnung, um die Prozesse der Vereinheitlichung zu verschleiern, und zudem werden die Probleme nur ansatzweise beschrieben, damit die dahinter versteckten Ziele nicht erkannt werden können.

Dieser rasant voranschreitende Konzentrationsprozess wird im Steuerrecht durch die Intra-European Organisation of Tax Administrations (IOTA) (innereuropäische Organisation der Steuerverwaltungen) gesteuert. Die IOTA entstand im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses. Sie wurde 1996 gegründet und hat 44 Steuerverwaltungen als Mitglieder. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist seit 2006 Mitglied der IOTA.<sup>22</sup>

Das internationale Steuerrecht verdeutlicht die Zielvorgabe einer lückenlosen Überwachung und über den Staaten stehenden Kontrolle. Mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) übermittelt die ESTV den ausländischen Steuerbehörden Informationen zu Kapitaleinkommensarten und Saldi von Kundenkonti von Personen, die im Ausland steuerlich ansässig sind. Oder beim Country-by-Country-Reporting (CbCR) tauscht die ESTV mit ausländischen Steuerbehörden länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen aus. Sie beinhalten Umsätze, Steuern und Kennzahlen sowie Angaben zu sämtlichen Rechtsträgern.

Schlussendlich wird die sogenannte «Amts- und Rechtshilfe» ausgeübt, indem Informationen zwischen internationalen Steuerbehörden gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), den Spontanen Informationsaustausch SIA und die Steueramtshilfe gemäss Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ausgetauscht werden.<sup>23</sup> Man beachte, dass all dies völlig illegal geschieht, weil die Steuerverwaltung als Kapitalgesellschaft über gar keine hoheitliche Legitimation verfügt.

### ... am Beispiel der Mehrwertsteuer

Gestützt auf den «Vollmachten-Beschluss» vom 30. August 1939 beschloss der Bundesrat am 9. Dezember 1940, eine Wehrsteuer zu erheben. Diese Wehrsteuer wurde 1982 in «direkte Bundessteuer» umbenannt.

Die heutige Mehrwertsteuer (MWST) ist der Nachfolger der einstigen Warenumsatzsteuer (WUST). Letztere wurde als fiskalische Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer eingeführt und Ende 1995 von der Mehrwertsteuer abgelöst. Dafür wurde das Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20) erlassen, welches am 12. Juni 2009 durch ein neues Mehrwertsteuergesetz ersetzt wurde. Rein fiskalisch ist der Zweite Weltkrieg somit nach wie vor nicht beendet, sondern nur sprachlich umgedeutet.

Steuern zu erheben ist eine Erfindung von Babylon. Diese wurde bereits im 3. Jahrtausend vor unserer Zeit bei den Sumerern angewandt.<sup>24</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung setzt also lediglich die Vorgaben von Babylon um.

Im ersten Mehrwertsteuergesetz aus dem Jahre 1999 wurde das Gemeinwesen erstmals genauer definiert. So waren beispielsweise Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie und ähnlichen Gegenständen und Tätigkeiten von Amtsnotaren, Vermessungsbüros besteuert.

Erst mit dem Mehrwertsteuergesetz von 2009 wird in Art. 3 Begriffe, Bst. g das Gemeinwesen grundsätzlich neu umschrieben und geregelt. Als hoheitliche Tätigkeit wird jede Leistung bezeichnet, die nicht

---

<sup>21</sup> Zur Kartellthese siehe Charles B. Blankart: Die schleichende Zentralisierung der Staatstätigkeit: Eine Fallstudie, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Vierteljahresschrift der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – Verein für Socialpolitik 119 (1999), 331–350.

<sup>22</sup> <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/iota.html>

<sup>23</sup> <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html>

<sup>24</sup> <http://www.estv2.admin.ch/jubi/begriffsgeschichte-d.htm>

unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn für die Tätigkeit Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

Zum Gemeinwesen heisst es im Mehrwertsteuergesetz aus dem Jahre 2009 in Art. 12, dass die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts Steuersubjekte seien. Steuerpflichtig sind sie erst, wenn mehr als 100'000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen.

In der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201) wird sodann definiert, welche Tätigkeiten als unternehmerisch und damit als steuerbar gelten. Neu fallen u.a. auch die Rauchgaskontrollen unter die Steuerpflicht.

Weiter gibt es umfangreiche MWST-Branchen-Infos<sup>25</sup> für 26 Branchen. Allein die Infos für die Gemeinwesen umfassen 160 PDF-Seiten. Darin wird zwischen unternehmerischer und hoheitlicher Tätigkeit unterschieden. Bei der unternehmerischen Tätigkeit wird wiederum zwischen steuerbaren und steuerbefreiten Leistungen einerseits und Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind andererseits, unterschieden. Im Grundsatz ist ein Gemeinwesen hoheitlich, wenn es nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht.

Noch komplizierter wird es, wenn Gemeinden gewisse Bereiche zusammenlegen. Dann gelten diese Bereiche nicht mehr als Organisationseinheit im Sinne von Art. 21. Abs. 5 MWSTG. Für diese Bereiche gilt neu die Mehrwertsteuerpflicht.

Gesamthaft bekommt man den Eindruck, dass das MWSTG bereits ans Fusionsgesetz angepasst wurde, indem es immer unerheblicher wird, ob nun ein Gemeinwesen mit einem privaten Rechtsträger fusioniert ist oder nicht. Es geht aber auch darum, die Mehrwertsteuer irgendwann auf alles auszudehnen, wenn alle Gemeinwesen in privater Hand sind.

## Die einzelnen «Behörden und Ämter»

### Ebene Bund

La Confédération Suisse (Schweizerische Eidgenossenschaft) wurde im Jahre 2014 in die höchste Muttergesellschaft (Ultimate Parent) mit total 999 Subsidiaries (Tochterfirmen) und Branches (Zweigniederlassungen) umgewandelt und hat ihren Sitz irgendwo in Belgien. Siehe unter [www.dnb.com](http://www.dnb.com).<sup>26</sup>

Gleichzeitig gibt es in der Schweiz eine Firma namens Schweizerische Eidgenossenschaft, die über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland verfügt. Siehe unter [www.monetas.ch](http://www.monetas.ch).

Die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Sie verfügt über Tochtergesellschaften im Ausland. Sie hat einen Verwaltungsrat, der mit dem Bundesrat identisch ist. Verwaltungsräte gibt es nur in Aktiengesellschaften. Siehe unter [www.monetas.ch](http://www.monetas.ch) und [www.dnb.com](http://www.dnb.com).

Die Bundeskanzlei wurde bereits am 30. August 2002 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch sie ist eine Kapitalgesellschaft. Siehe unter [www.monetas.ch](http://www.monetas.ch) und [www.dnb.com](http://www.dnb.com).

Daraus geht schlüssig hervor, dass der ganze Bundesrat nur noch pro forma eine Behörde ist, um das bestehende Bild der Ideologie «Demokratie» in den Köpfen der unwissenden, vorsätzlich in die Irre geführten Menschen in Erinnerung zu halten. Tatsächlich ist er ‚handlungsberechtigtes Organ‘ einer hoheitlich und handelsrechtlich nicht legitimierten sowie illegal gegründeten Firma, die sich anmassiert, hoheitliche Handlungen zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen. Dazu stehen ihm die gesamte

---

<sup>25</sup> Suchen unter Praxispublikationen und [www.gate.estv.admin.ch](http://www.gate.estv.admin.ch) oder direkt unter <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/sectorInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1004706&lang=de>

<sup>26</sup> Seit Anfangs Juli 2022 sind die Daten nur noch via Bezahlschranke sichtbar.

Staatsverwaltung sowie auch die Kantone und Gemeinden als untergeordnete und damit befehlsnehmende Tochterfirmen zur Verfügung. Aber der Bundesrat kann spätestens seit diesem Datum keine legitimen, hoheitlichen Handlungen mehr vollziehen.

Diese Umwandlung der gesamten Nation in eine Holdingfirma wurde in strategischer Weitsicht geplant. Hierzu hat der Bundesrat die Planung von Babylon gemäss vorgegebenem Auftrag umgesetzt, bzw. umsetzen müssen, denn er ist, wie das Parlament, bloss ein biederer und korrupter Lakai dieser Herrscher im Hintergrund.

Weiter gilt es noch zu klären, ob die Bundesversammlung mit der UID-Nummer CHE-420.485.329 ebenfalls bereits eine private Kapitalgesellschaft ist.

Da die Bundesversammlung ebenfalls ein Teil von *La Confederation Suisse* ist, die im Jahre 2014 «incorporated» wurde, ist sie spätestens seit diesem Zeitpunkt zumindest eine angegliederte Organisationseinheit von *La Confédération Suisse*. Deshalb können ihre Beschlüsse seither keine rechtliche Wirkung entfalten. Weil der Bundesrat alle Gesetze in Kraft setzt und die Bundeskanzlei diese Geschäfte vorbereitet und umsetzt, sind seit dem Jahre 2002 sämtliche Inkraftsetzungen ohne Kraft bzw. Legitimität.

### Ebene Kantone am Beispiel des Kantons St. Gallen

Der Kanton St. Gallen wird als Subsidiary bzw. als Parent beschrieben. Er verfügt über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland und hat eine Handelsregisternummer. Wann der Kanton «incorporated» wurde, ist nicht verzeichnet. Als Tochter- und zugleich als Muttergesellschaft ist er deshalb eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft). Bei allen übrigen Kantonen ist es genau gleich.

Als Gründungsjahr wird 1803 angegeben. Da wurde die Gründung des Kantons wörtlich genommen. In den Wirtschaftsdatenbanken wird als Gründungsjahr jedoch das Jahr des erstmaligen Eintrags im Handelsregister aufgeführt. Im Jahre 1803 gab es noch gar kein Handelsregister.

Als Geschäftsführer werden Martin Gehrler (Key Principal) und Martin Klöti angegeben. Gehrler war in den Jahren 2000 bis 2008 Staatssekretär und in den Jahren 2008 bis 2016 Regierungsrat. Er stand dem Finanzdepartement vor. Martin Klöti war in den Jahren 2012 bis 2020 ebenfalls Regierungsrat. Hinter der Bezahlschranke von dnb.com werden die weiteren Geschäftsführer angegeben. Bis zum Beweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass die übrigen Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsleitung) mit den anderen Regierungsräten identisch sind. Aus den recherchierten Angaben ist zu schliessen, dass der Kanton St. Gallen in den Jahren zwischen 2012 und 2016 «incorporated» wurde, d.h. als Kapitalgesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde. Siehe unter [www.monetas.ch](http://www.monetas.ch).

Die St. Galler Staatskanzlei wurde im Jahre 2018 als Tochtergesellschaft «incorporated» und das Volkswirtschaftsdepartement im Jahre 2017. Die Jahreszahlen zu den anderen Departementen sind nicht bekannt. Mit Ausnahme des Sicherheits- und Justizdepartements werden alle übrigen Departemente als Subsidiary / Parent bezeichnet.

Wie die Hierarchie in den St. Galler Gerichten genau definiert ist, lässt sich nicht schlüssig belegen. Sicher ist jedoch, dass alle Gerichte angegliederte Organisationen der illegal gegründeten Kapitalgesellschaft Kanton St. Gallen sind. Ob die Kreisgerichte dem Kantonsgericht unterstellt sind, ist zurzeit nicht erkennbar.

Das Kantonsgericht St. Gallen wird als Subsidiary beschrieben und wurde am 26. März 2013 «incorporated». Es ist daher eine illegal gegründete Kapitalgesellschaft. In der Rubrik ‚Zeichnungsberechtigte‘ wird unter Name lediglich vermerkt «Kantonsgericht St. Gallen» und «Unterschriftsart nicht gemeldet».

Das Kreisgericht Wil wird als «Independent», also als angeblich «unabhängig» bezeichnet. Dahinter verbirgt sich entweder eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung. Weil das Kreisgericht See-Gaster als Subsidiary bezeichnet wird, muss es sich bei Annahme einer Einheitlichkeit der Kreisgerichte auch beim Kreisgericht Wil um eine Tochtergesellschaft handeln. Letzteres wurde erstmals im Jahre 2014 ins Handelsregister eingetragen und am 11. November 2019 (selbstverständlich wiederum illegal) «incorporated».

Der Kantonsrat ist eine angegliederte Organisationseinheit des Kantons St. Gallen, denn er steht nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Organisation des Kantons. Nachdem wir festgestellt haben, dass der Kanton St. Gallen als Subsidiary bzw. als Parent beschrieben wird und er über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland verfügt, deutet alles darauf hin, dass er eine Aktiengesellschaft sein muss. Demzufolge ist der Kantonsrat ein Teil dieser Aktiengesellschaft.

Dies ist auch analog abzuleiten aus dem recherchierten Eintrag des Zürcher Kantonsrates:

Der Zürcher Kantonsrat mit dem Namen «*Kantonsrat während des Ratssitzungen*» wird als Parent, bzw. als Subsidiary beschrieben. Daraus wird die umfassende Holdingstruktur auch auf Ebene der Kantonsparlamente ersichtlich. Weitere Angaben fehlen, aber diese genügen, um den Kantonsrat als eine Kapitalgesellschaft zu entlarven. Und so wird es auch bei den übrigen Parlamenten der Fall sein. Siehe unter [www.monetas.ch](http://www.monetas.ch) und [www.dnb.com](http://www.dnb.com).

Es ist offensichtlich, dass der St. Galler Kantonsrat kein unbeschriebenes Blatt ist, weil es dazu zu viele Korrespondenzen gibt, die ihn schwer belasten. Dass alle Angestellten dieser illegalen Unternehmen auf eigenes Risiko handeln, gilt auch für die Mitglieder des Kantonsrates St. Gallen.

### **Wirtschaftsdaten und deren Quellen**

Als die ersten Recherchen zur Thematik der verdeckten Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften im Jahre 2016 aufgenommen wurden, wollte es der Zufall, dass ein Bekannter im Handelsregisteramt in einem Gespräch bestätigte, die St. Galler Kantonspolizei habe definitiv einen Handelsregistereintrag.

Als dann im Dezember 2021 einige Handelsregisterämter angeschrieben wurden, um weitere Auskünfte über diese illegalen Firmen zu erlangen, teilte die St. Galler Registerführer-Stellvertreterin Sanja Ugrica mit, dass keine solchen Firmen im Register vorhanden seien. Wie konnte dann sechs Jahre zuvor ein Kontakt aus dem Handelsregisteramt mitteilen, dass es Einträge gab?

Weshalb publiziert Dun & Bradstreet Schweiz AG solche Angaben, teils mit hohem Detaillierungsgrad?

Weshalb konnte D&B in ihrer Antwort vom 30. November 2021<sup>27</sup> festhalten, dass sie die Daten vom Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie Inkassounternehmen/Geschäftspartnern oder Firmeninterviews habe?

Und weshalb wurde zwei Wochen vorher mündlich mitgeteilt, die Daten stammten von den Handelsregistern, Zefix (Handelsamtsblatt) und vom Bundesamt für Statistik?

Wo es Rauch hat, gibt es Feuer und es ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass die Akten bis auf eine Ausnahme vollständig sind. Die unvollständige Akte ist jene des Volksentscheids.

Solange niemand direkt aussagen will, muss deshalb zuerst das Handelsregisteramt untersucht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten Mitarbeiter keinen Zugang zu diesen Daten haben. Dies wird über die Software gesteuert. Diese Software wurde durch die DV Bern AG entwickelt und die gleiche Firma hütet für die meisten Handelsregisterämter auch die Daten auf ihren eigenen Servern. Sie liegen daher nicht beim Handelsregisteramt oder gar beim Kanton, sondern bei privaten Dritten. Inwieweit die DV Bern AG darin verwickelt ist, wird sich weisen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass sie bzw. einzelne Funktionäre dieser Firma hier eine wichtige Rolle spielen.

### Private Datenbanken

Die verschiedenen Wirtschaftsdaten stammen von den beiden privaten Datenbanken [monetas.ch](http://monetas.ch) und [dnb.com](http://dnb.com). Man muss die jeweiligen Einträge der beiden Datenbanken zusammenfassen, um eine bessere

---

<sup>27</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Drei Welten → Deutsch → Ideologien → Stellungnahme der Dun&Bradstreet Schweiz AG, vom 30. November 2021

Übersicht zu erhalten.<sup>28</sup> Gemäss dnb.com gibt es in der Schweiz mehr als 7000 sogenannte «behördliche» Firmen als Teil der «Government Industry».

Aus diesen Recherchen kristallisieren sich zwei Sachverhalte heraus: Erstens muss es sich mehrheitlich um Aktiengesellschaften handeln, weil die Hinweise auf Verwaltungsräte, Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen zahlreich sind. So kann am Beispiel des Kantons Glarus festgestellt werden, dass alle drei Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen. Im Kanton Wallis ist es bei der dürftigen Datenlage sogar möglich nachzuweisen, dass die Hälfte der Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen. Sie sind also Aktiengesellschaften. Das ist nur eine logische Folge der aufgezeigten Gesetzgebung, weil mit diesen Kapitalgesellschaften Fusionen, Spaltungen etc. sehr einfach umzusetzen sind, die in der Öffentlichkeit nicht publik werden. Zweitens erschliesst sich aus den verschiedenen Bezeichnungen dieser «Behörden und Ämter» als Mutter- (Parent) und Tochtergesellschaften (Subsidiary), dass die ganze Schweiz holdingartig strukturiert ist. Das wiederum ergibt sich bereits aus der Subsidiarität der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Die Dun & Bradstreet Schweiz AG bestätigt in ihrem Schreiben vom 30. November 2021<sup>27</sup>, dass ihre Daten aus öffentlichen Quellen (SHAB, schweizerisches Handelsamtsblatt) sowie von Inkassounternehmen/Geschäftspartnern, oder Firmeninterviews stammen. Zu den Geschäftspartnern gehören selbstverständlich auch die in Firmen umgewandelten Handelsregister. Das durfte schriftlich - mit Rücksicht auf diese «Geschäftspartner» - nicht so erwähnt werden. Bei der mündlichen Anfrage vom 16. November 2021 hiess es noch schlicht und einfach, die Daten stammen von den Handelsregistern, vom Zefix sowie vom Bundesamt für Statistik.

Die genannten «Government Industry»-Organisationen sind damit Geschäftspartner von Dun & Bradstreet Schweiz AG, d.h. Unternehmen im Sinne des Fusionsgesetzes.

## Die zeitliche Entwicklung

Mit der Inkraftsetzung des ZGB im Jahre 1911 konnten auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die wirtschaftliche Zwecke verfolgten, ins Handelsregister eingetragen werden.

Die erste bisher bekannte «öffentlich-rechtliche Institution», war die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV in Bern, welche schon im Jahre 1915 als Kapitalgesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde. Siehe unter [www.monetas.ch](http://www.monetas.ch) und [www.dnb.com](http://www.dnb.com).

Die Umwandlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in eine Kapitalgesellschaft im Jahre 1915 fällt genau auf die neue Verteilung der Steuerquellen.<sup>29</sup> In dieser Publikation wird auch eindrücklich dargestellt, ab wann die verschiedenen Steuern erhoben wurden. Sie wurden immer vielfältiger und immer höher. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verfolgt somit seit mehr als einem Jahrhundert nur wirtschaftliche Zwecke (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Die Steuern sind **die** Einnahmequelle eines Staates. Und wenn diese Einnahmequelle nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, so heisst das folglich, dass ein solcher Staat nur ein Wirtschaftsunternehmen ist und keine gesellschaftlichen Funktionen erfüllen will.

Alles wird monetarisiert, sogar das Leben. Es gilt deshalb, das Wesen des Geldes zu verstehen, um auch die Zusammenhänge und Interaktionen erkennen zu können.

Gemäss dem babylonischen Zeitplan wurde das Zeitfenster geöffnet, um die einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln. Damit die Veränderung nicht so offensichtlich wurde, mussten zuerst die rechtlichen Grundlagen sukzessive angepasst werden. Wie schon oben ausgeführt, wurde die Handelsregisterverordnung auf den 1. Januar 1990 angepasst. In Art. 10 wurden neu die selbständigen Gewerbe des öffentlichen Rechts definiert und in der Fassung vom 1. Juni 2004

---

<sup>28</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Politik → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Allgemein → Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

<sup>29</sup> [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) → Die ESTV → Steuersystem Schweiz → Das Schweizerische Steuersystem → PDF [https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/estv/steuersystem/schweizer-steuersystem/ch-steuersystem\\_2021.pdf.download.pdf/ch-steuersystem\\_2021.pdf](https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/estv/steuersystem/schweizer-steuersystem/ch-steuersystem_2021.pdf.download.pdf/ch-steuersystem_2021.pdf)

heissen sie nur noch Institute des öffentlichen Rechts, wobei eine Bemerkung auf Art. 2 Bst. d des Fusionsgesetzes verweist.

Ein erneuter Blick auf die Begriffe des Fusionsgesetzes in Art. 2 Bst. d ist hier angezeigt:

*Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;*

Damit wurden auf der Gesetzgebungsebene die Voraussetzungen geschaffen, um die Behörden und Ämter immer mehr zu Wirtschaftsunternehmen umzufunktionieren. Der springende Punkt ist, dass die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften heimlich vollzogen wurde, ohne das Volk dazu zu befragen. Aus der Geschichte ist genügend belegt, dass diese Eigenmächtigkeit kein Einzelfall ist und eine lange Tradition hat, auch wenn hier keine weiteren Beispiele mehr aufgezeigt werden.

Diese Entwicklung zeigt korporativ-faschistische Elemente. Korporativer Faschismus ist die Verschmelzung von Staat und Wirtschaft, wobei staatliche Kompetenzen auf Privatunternehmen übertragen werden. Dieser Prozess der stillen und illegalen Umwandlung von Behörden und Ämtern hin zu privaten Kapitalgesellschaften dient der konsequenten Umsetzung des babylonischen Ziels: Des absoluten Faustrechts für die selbsternannten Eliten, resp. die blinde und absolute Unterwerfung der gesamten Menschheit unter die Herrschaft von Babylon.

### Die internationale Dimension<sup>30, 31</sup>

Im Jahre 1990 wurde das International Business Leaders Forum (Internationale Forum (IBLF) für wirtschaftliche Führungskräfte, IBLF) durch Prinz Charles als „unabhängige, gemeinnützige und globale Organisation“ gegründet, das sich auf „Fragen der Nachhaltigkeit, des Wachstums und der Führung“ konzentriert habe. Das Gründungstreffen in Charleston, South Carolina (USA), hatte den Titel „Wirtschaftsinteressen und die Herausforderung des globalen Marktes“. Es wurde von über 100 weltweit führenden Unternehmen unterstützt. **Es war eine Bewegung, „um die Wirtschaft in die staatlichen Angelegenheiten der verschiedenen Nationen der Welt zu integrieren“, was zu einer globalen Integrierung, „also einer neuen Weltordnung führen“ solle.** Die IBLF wurde im Oktober 2013 aufgelöst und dann als IBLF Global<sup>32</sup> neu gegründet.

Das Ziel des Prinz-von-Wales-Wirtschaftsforums ist die kontinuierliche «*Verbesserung guter Bürgerschaft und nachhaltiger Entwicklung von Unternehmen weltweit als natürlicher Bestandteil erfolgreicher Unternehmensführung*».

Der wohltonende Jargon dieser Umschreibungen verschleiert die tatsächlichen Wohlstands-zersetzenden Ziele.

Zum besseren Verständnis wird hier das Wort ‚nachhaltig‘ genauer betrachtet: Im allgemeinen Sprachgebrauch verstehen wir unter «nachhaltig» ein ökologisch optimales Verhalten, um die Natur zu schonen. Als Bill Clinton 1997 seine Antrittsrede hielt, brauchte er das Wort ‚nachhaltig‘ ebenfalls, aber in einem andern Sinne:

*Wir brauchen neues Verantwortungsbewusstsein für ein neues Jahrhundert. Mit einer neuen Vision von Regierung, neuem Verantwortungsbewusstsein, neuem Gemeinschaftsgefühl, wird Amerikas Reise von Dauer (nachhaltig) sein. Die Verheissung, die wir in einem neuen Land suchten, werden wir in einem Land neuer Verheissung wiederentdecken.<sup>33</sup>*

---

<sup>30</sup> Youtube.com: Walter Veith, 07 Die teletransportablen, nachhaltigen, strahlenden Prinzen, Teil 1, ab 9:30 Min. <https://www.youtube.com/watch?v=yB34KHdK2Ys>

<sup>31</sup> Veon Joan M., Prince Charles: The Sustainable Pince, Hearthstone Publishing, 1997, 110 pages, ISBN 9781575580210, Kap. 83

<sup>32</sup> <https://www.iblfglobal.org/>

<sup>33</sup> Veon Joan M., Prince Charles: The Sustainable Pince, Kap. 4



Wenn in diesem Sinne von nachhaltiger Entwicklung die Rede ist, dann heisst das, dass die Entwicklung kontrolliert werden muss, um zu sehen, ob sie auch wirklich nachhaltig ist! Das heisst, wenn wir irgend etwas machen wollen, dann muss es zuerst kontrolliert werden und einen offiziellen, staatlichen Stempel bekommen, damit es überhaupt erlaubt wird. Und somit können wir das Wort ‚nachhaltig‘ ersetzen mit ‚Kontrolle‘ oder ‚Beherrschung‘. Je nachhaltiger etwas sein muss, je mehr muss es überprüft werden, je mehr wird man von oben, dem Staat bzw. von Babylon, kontrolliert.

Um diese nachhaltige Entwicklung auf der ganzen Welt zu fördern, wurden einige Massnahmen vorgeschlagen:

- Zeigen, dass den Unternehmen als Entwicklungspartnern, besonders bei wirtschaftlichem Wandel, für das Wohlergehen der Gemeinden eine wesentliche und kreative Rolle zufällt.
- Das Bewusstsein für die Wichtigkeit unternehmerischer Verantwortung in der internationalen Geschäftspraxis schärfen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Gemeinden als effektives Mittel zur Umsetzung nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung fördern. Also die ganze Gemeinschaft muss in diesen Bund inkorporiert werden.

Die öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) oder Public-private-Partnership (PPP) ist formell betrachtet eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen und Unternehmen der Privatwirtschaft in einer Zweckgesellschaft. Ziel von PPP sei die Arbeitsteilung, wobei der private «Partner» die Verantwortung zur «effizienten» Erstellung der Leistung übernimmt, während die öffentliche Hand dafür «Sorge» trägt, dass «gemeinwohlorientierte Ziele beachtet» würden. Die öffentlich-rechtlichen Institutionen erwarten von der Partnerschaft mit der privaten Wirtschaft die Entlastung der angespannten öffentlichen Haushalte, da der private Unternehmer die Finanzierung ganz oder teilweise selbst besorgt und daher auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes achten muss. Die ersten Projekte gehen auf das Ende der 1980er Jahre zurück. Bei der PPP sind verschiedene Modelle der Beteiligung möglich.<sup>34</sup>

Die Vereinten Nationen, sie wurden 1945 in San Francisco als Corporation gegründet, schufen 1998 die United Nations Foundation. Damit will die UNO die Public-private-Partnership fördern. Das Startkapital von einer Milliarde Dollar wurde von Ted Turner, einem Mitglied des Komitees der 300 gesponsort.<sup>35</sup>

Etwas pragmatischer ausgedrückt geht es bei der PPP darum, die öffentlich-rechtlichen Institutionen zu privatisieren, d.h. diese neu als Kapitalgesellschaften gegründeten «öffentlich-rechtlichen Institutionen» mit multinationalen Konzernen zu verschmelzen, damit Babylon sein Ziel erreichen kann: Die vollständige Unterwerfung der Menschheit unter seine Herrschaft. Hier schliesst sich der Kreis: Genau dies wurde mit dem Fusionsgesetz in die Wege geleitet.

Durch öffentlich-private Partnerschaft verschiebt sich das Kräfteverhältnis vom Volk zu jenem Partner, der über das meiste Geld verfügt. Ist die Macht bei den grössten Portemonnaies (den Unternehmen) angekommen, sind wir im Faschismus, beim Faustrecht gelandet, bei der ultimativen Herrschaft grosser (neu konzipierter) Regierungen und Unternehmen.

## 7. Zusammenhänge

Wer glaubt, man könne die verschiedenen Themen, die uns als Gesellschaft betreffen, einzeln betrachten und angehen, täuscht sich massiv. Das eingangs Erklärte ist nur ein kleiner Teil eines viel grösseren Gefüges. Nicht nur die Ereignisse der letzten Jahre, sondern auch jene der letzten Jahrtausende stehen im gleichen Zusammenhang. Allerdings wird dies aufgrund der Konditionierung durch Kirche, Schule, Politik und Medien kaum wahrgenommen. Besonders die Akademiker glauben, sie wüssten, was Sache ist, weil sie es im Studium so auswendig gelernt und verinnerlicht haben.

Die mit gigantischem Aufwand verbreiteten Ideologien werden zusätzlich mit Halbwissen oder ganz Falschem vermischt.

---

<sup>34</sup> <https://de.wikipedia.org> → öffentlich-private Partnerschaft

<sup>35</sup> <https://de.wikipedia.org> → United Nations Foundation

Es ist aufschlussreich, einige dieser Ideologien und ihre aktuellen Erscheinungsformen in diese Gesamt-schau einzubeziehen.

## Corona

Die Corona-Pandemie entstand nicht zufällig. Und die Ursachen der Entstehung und die ‚Gegenmassnahmen‘ wurden auch nicht zufällig als ‚unhinterfragbar‘ und ‚sakrosankt‘ präsentiert und aufgezwungen.<sup>36</sup>

Aus den gleichen Motiven hat Klaus Schwab, ein Bilderberger und der Gründer des World Economic Forum (WEF), das Buch *COVID-19: The Great Reset (COVID-19: Der Grosse Umbruch)* geschrieben und im Juli 2020 veröffentlicht, also genau vier Monate nach Beginn der Corona-Pandemie. Darin schrieb er u.a.:

*In 10 Jahren (bis 2030) werden Sie nichts mehr besitzen und Sie werden glücklich sein.*

Es wird den Menschen weisgemacht, sie müssten geimpft werden, um das noch nie isolierte Spike-Virus, (das nur ein Stressprotein ist und wegen der Mikrowellenstrahlung entsteht, die vorsätzlich verbreitet wird), zu «bekämpfen». Dies, obwohl längst bekannt ist, dass Impfungen das Immunsystem schädigen. Die Covid-19-Impfungen sind mRNA Impfungen, verabreicht mit Nanopartikeln oder Vektoren. Hierzu hat der oberste Gerichtshof der USA 2013 entschieden, dass Geimpfte weltweit als patentiert gelten und faktisch in den Besitz des jeweiligen Impffherstellers übergehen, wenn sie per Impfung genetisch manipuliertes Material erhalten haben. Deshalb gilt der gesamte Körper des Geimpften als Besitz des Herstellers (Pharmaunternehmen) der Genspritze. Mit dieser gegenüber den Opfern nicht deklarierten «Rechtswirkung» werden die Geimpften nicht mehr als natürliche Menschen, sondern als sogenannte «Trans-Humans» eingestuft. Alle Menschenrechte, die für ‚natürliche Personen‘ gelten, sollen bei diesen «transhumanen» Geimpften ausnahmslos entfallen. Seit 2013 gelten für alle mRNA-Geimpften, also die sogenannten «Trans-Humanen», auch keine anderen Rechte, z.B. als Staatsbürger. Dies betrifft nicht nur die in den USA lebenden Geimpften, sondern weltweit alle mRNA Geimpften.<sup>37</sup>

Mit dieser «Impfung», sprich mit dieser Giftspritze, werden die Menschen gleichzeitig gechipt.<sup>38</sup> Damit kann man sie noch besser überwachen.

Was passierte in den letzten zwei Jahren in ökonomischer Hinsicht? Wegen der willkürlich angezettelten Covid-19-Pandemie wurden wie auf Knopfdruck weltweit Lockdowns verhängt. Die Folge war, dass die Unternehmen ihre Tore schliessen und die Angestellten zu Hause bleiben mussten. Somit gab es weniger Umsatz und damit weniger Verdienst. Die Grunda Ausgaben blieben aber bestehen, womit sehr viele von ihrem Ersparten leben mussten, und Teile davon haben es bereits aufgebraucht, weshalb sie zahlungsunfähig wurden. Die andern wurden gezwungen, ihre Reserven zu verkleinern.

Gleichzeitig konnten die ganz grossen Unternehmen wie beispielsweise Amazon mehr als 100'000 Leute zusätzlich einstellen und sie machten in den letzten Jahren zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen weltweit richtig Kasse. Damit fand eine weitere Verschiebung des Vermögens von Arm zu Reich statt, was von den Behörden weltweit willfährig gefördert wurde. Diese Vorgänge sind nur ein erster Schritt zur Erreichung des von Klaus Schwab für 2030 genannten Ziels.

Die Corona-Gefahr scheint zwar im Moment noch gebannt zu sein. Es ist aber zu erwarten, dass ab dem Herbst 2022 wieder eine Pandemie ausgerufen wird und sich die illegalen Government Industry-Firmen weiter anmassen werden, hoheitliche Handlungen auszuführen und durchzusetzen. Damit will Babylon sicherstellen, dass die Unternehmen weiterhin ihr Vermögen abbauen und in der Folge auch die Angestellten leer ausgehen. Dieser Arbeitsplatz-Abbau wird durch den vermehrten Einsatz von Robotern verstärkt, sodass Heerscharen von Arbeitslosen entstehen sollen.

Es ist von der selbsternannten Weltelite geplant, die Menschheit bis 2050 zu reduzieren:

---

<sup>36</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Drei Welten → Deutsch → Ideologien → Ideologie COVID-19

<sup>37</sup> [https://www.supremecourt.gov/opinions/12pdf/12-398\\_1b7d.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/12pdf/12-398_1b7d.pdf)

<sup>38</sup> <https://www.bitchute.com/video/OC7HW6FXTsPU/>

Mindestens 4 Milliarden „nutzlose Esser“ sollen bis zum Jahr 2050 durch begrenzte Kriege, organisierte Epidemien tödlicher, schnell wirkender Krankheiten und Hunger eliminiert werden.<sup>39</sup>

Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi (1894-1972),  
Politiker und Gründer der Paneuropa-Union, Mitglied des Komitees der 300

Aus diesem Grund erklärte der Freimaurer Rudolf Steiner im Jahre 1917 in seinen Vorträgen:<sup>40</sup>

*Und die Zeit wird kommen,... wo man sagen darf: Es ist schon krankhaft beim Menschen, wenn er überhaupt an Geist und Seele denkt. ... Und man wird finden ... das entsprechende Arzneimittel, durch das man wirken wird. ... Die Seele wird man abschaffen durch ein Arzneimittel. Man wird aus einer «gesunden Anschauung» heraus einen Impfstoff finden, durch den der Organismus so bearbeitet wird in möglichst früher Jugend, möglichst gleich bei der Geburt, dass dieser menschliche Leib nicht zu dem Gedanken kommt: Es gibt eine Seele und einen Geist.»*

Weitere Argumente rund um die Corona-Pandemie sind in den Rundmails von Alex Brunner zu finden.<sup>41</sup>

## Ukraine

Der ‚Ukraine-Krieg‘, bzw. die Sonderoperation in der Ukraine setzt diese Entwicklung fort. Die Ukraine wird der Vergangenheit angehören, weil der russische Osten (das UrRussland, die Kiewer Rus) von Russland einverleibt wird. Der übrige Rest der Ukraine wird, so wie sich die Anzeichen verdichten, von Polen mit Unterstützung von Ungarn und Rumänien einverleibt werden, womit Piłsudski's politische Idee des Internarium mit der Drei-Meeres-Initiative entstehen wird. Inwieweit dies zudem mit der Visegrad-Gruppe<sup>42</sup> zu tun hat, muss im Moment offenbleiben.

Die westlichen Staaten verhängen wegen dem von Putin gestarteten «Angriffskrieg» Wirtschaftssanktionen gegen Russland und verleugnen dabei, dass sie diese Situation mit ihren politischen Handlungen in den letzten Jahrzehnten vorsätzlich geschürt haben. Gemäss den Schlagzeilen sind diese Sanktionen gegen Russland gerichtet. Schaut man jedoch etwas genauer hin, so stellt man fest, dass damit die Länder des Westens um ein Vielfaches stärker belastet werden. So wollen Europas Regierungen kein Gas und Öl mehr von Russland beziehen. Die Folgen werden dramatisch sein.

## Energiepreise und Lieferketten

Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck äusserte<sup>43</sup> am 6. Juli 2022 zum wiederholten Mal:<sup>44</sup>

*Der Herbst 2022 werde teuer, und auf etwa 50 Prozent der Bevölkerung komme eine Situation zu, "in der sie weniger verdienen als sie ausgeben". Für die deutsche Wirtschaft bedeute der steile Anstieg der Energiepreise das dreifache Risiko von Kaufkraftverlust, drohender Kreditklemme und Investitionsschwäche. In den Unternehmen gebe es eine wachsende Investitionszurückhaltung, und bei den Banken eine wachsende Zurückhaltung, Kredite zu vergeben.*

Es explodieren nicht nur die Energiepreise, wie wir selbst feststellen können, sondern auch die Lieferketten brechen weiter zusammen, nachdem sie schon während der willkürlich angezettelten Covid-19-Pandemie bereits gebrochen wurden. Damit wird die gesamte Welt umgestaltet. Profitieren wird immer

---

<sup>39</sup> Coleman John, The Story Of The Committee Of 300, Seite 105 <https://archive.org/details/TheStoryOfTheCommitteeOf300/TheStoryOfTheCommitteeOf300/>

<sup>40</sup> Steiner Rudolf, Geistige Wesen und ihre Wirkungen, Band I, Die spirituellen Hintergründe der äusseren Welt, GA 177, Seite 97ff. <http://fvn-archiv.net/PDF/GA/GA177.pdf#view=Fit>

<sup>41</sup> <https://politik.brunner-architekt.ch/rundmails/>

<sup>42</sup> Was hat Israel mit der Visegrád-Gruppe zu tun? (Valeriy Pyakin 25.02.2019) <https://www.youtube.com/watch?v=Bx0M1P5FWJ8>

<sup>43</sup> <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/robert-habeck-energiepolitik-1.5612658>

<sup>44</sup> RT, 12. Juli 2022: Deutschlands bitterer Weg in die Katastrophe: Keiner soll hungern, ohne zu frieren <https://rtde.site/meinung/143262-deutschlands-bitterer-weg-in-katastrophe/>

derjenige, der die dahinterstehenden Ideologien in die Wege geleitet hat. Das sind immer die Gleichen. Die Verlierer sind die einzelnen Menschen, deren Vermögen sich in der angebahnten Inflation weiter verringern wird.

## Hyperinflation

Wie war das noch in Deutschland mit seiner Hyperinflation in den 1920er Jahren? Der brave Professor, der ein Leben lang in seine Pensionskasse einbezahlt hatte, konnte mit seiner ganzen angesparten Pension gerade noch ein Stück Brot kaufen. Dazu wird es wieder kommen, aber sehr viel schlimmer.

Der Freimaurer Trotzki schrieb 1914 das Buch *Der Krieg und die Internationale*.<sup>45</sup> In der Einleitung schrieb er:

*Für das Proletariat kann es sich bei diesen historischen Bedingungen nicht um die Verteidigung des überlebten nationalen „Vaterlandes“ handeln, das zum hauptsächlichsten Hemmnis für die ökonomische Entwicklung geworden ist, sondern um die Schaffung eines weit mächtigeren und widerstandsfähigeren Vaterlandes – der republikanischen Vereinigten Staaten Europas, als Fundament der Vereinigten Staaten der Welt.*

Die Europäische Union, sie entstand 1993 mit dem Vertrag von Maastricht, sind diese ‚republikanischen Vereinigten Staaten Europas‘. Und der Euro wurde zu genau diesem Zweck kreiert. Der «Vater des Euro», Robert Mundell, ein Befürworter einer Welt-Einheitswährung, offenbarte:

*Die Idee, dass der Euro fehlgeschlagen sei, zeugt von gefährlicher Naivität. Der Euro ist genau das, was sein Erzeuger und die 1 Prozent Reichen, die ihn unterstützen – vorhersah und beabsichtigte.<sup>46</sup>*

Es ist ein offenes Geheimnis, dass nicht nur der Euro, sondern auch der US-Dollar eines Tages keinen Wert mehr haben werden. Dann wird der lange geplante ‚Nutzen‘ dieser Währungen ersichtlich. Die grossen Massen sollten durch Hyperinflation enteignet werden und die ein Promille (oder noch weniger) würden die Gewinner sein. Dieser Enteignungs-Mechanismus ist nicht neu, sondern der ‚todsichere Begleiter‘ jeder Inflationsspirale.

Wie sagte doch Mundell:

*Mit dem Euro wird die Finanzpolitik aus der Reichweite der Politiker entfernt. Und ohne die Fiskalpolitik können Nationen nur dann ihre Arbeitsplätze erhalten, wenn sie die Marktregulierungen abbauen und dadurch wettbewerbsfähig werden.<sup>46</sup>*

## Abschaffung der Nationalstaaten – kommunistisches Manifest

Die Schutzmechanismen der Staaten in Form von Zöllen und Wirtschaftsvereinbarungen sind im freien Fall. Ein Beispiel sind die Eingriffe in den Markt, die mit der Ideologie der Globalisierung in den 1980er Jahren auch bei uns gestartet wurden. Die Nationalstaaten sollen nichts mehr zu entscheiden haben und überflüssig werden. Als Nachfolger der Nationalstaaten wurden die illegal gegründeten Kapitalgesellschaften installiert. Hier steckt das wahre Motiv der illegalen Umwandlung und der verbissenen Unterdrückung von deren Bekanntmachung.

Die gesamte Staatsverwaltung steht im Dienst, die Erkenntnis über diesen Sachverhalt möglichst lange zu verhindern.

Dieses Szenario wurde schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Kommunistischen Manifest<sup>47</sup> in die Wege geleitet. Mit dem erstmaligen Erscheinen dieses Manifestes im Februar 1848 entbrannten in

---

<sup>45</sup> Trotzki Lew Dawidowitsch, *Der Krieg und die Internationale*, Verlag der Grütlibuchhandlung, 1918. <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/trotzki/1914/kriegint/index.htm> und als E-Book [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Bücher → Trotzki Leo: Krieg und Internationale

<sup>46</sup> Der wahre Zweck des EURO: <https://www.youtube.com/watch?v=KBMAVBZ3DrE>

<sup>47</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Bücher → Marx: Kommunistisches Manifest

allen europäischen Staaten die Revolutionen. In der Folge wurden die Nationalstaaten gegründet. In diesem Manifest sind u.a. auch die Forderung zur Aufhebung des bürgerlichen Eigentums sowie weiterer geplanter Veränderungen, die in der Gesellschaft seit Jahrzehnten ablaufen, festgehalten. Schwabs Forderung ist somit lediglich die Umsetzung der Forderung des Kommunistischen Manifestes, was bestätigt, dass die Geschichte das Ergebnis langfristiger Planungen und keineswegs ein zufälliges Geschehen ist.

### Abbauplan für die westliche Wirtschaft

Aufgrund der jüngeren Ereignisse, vor allem im Energiebereich, ist vorhersehbar, dass der Westen, insbesondere aber Europa bereits im nächsten Winter in die «Steinzeit» zurückgeworfen werden sollte. Das wäre aber nur der Anfang, denn es ist geplant, dass der ‚Great Reset‘, ‚der Grosse Umbruch‘, noch weitere acht Jahre dauern soll. Laut Morgenthau-Plan solle sich dieses Szenario nicht nur für Deutschland bewahrheiten, sondern für ganz Europa, das in einen Agrarstaat umgewandelt würde. Dieser Agrarstaat würde aber nicht von vielen Bauern getragen werden, weil diese verschwinden sollten, sondern von wenigen Grossgrundbesitzern, von multinationalen Unternehmen, also von Babylon. Was heute in Holland mit der Stilllegung von Bauernhöfen geschieht, zeigt die entsprechende Stossrichtung.

Die westliche Industrie wurde im Zuge der Globalisierung bereits an China ausgelagert und mittels Ideologie der «Energiewende» zunehmend reduziert. Mit den Sanktionen – dem willkürlichen politischen Verzicht, Gas und Öl aus Russland zu beziehen – wird der Industrie abrupt die Energie entzogen, womit die Produktion zum Stillstand kommen soll. Dass eine solchermassen absurde und offensichtliche Wirtschaftszerstörung bisher ohne massive Gegenwehr durchgesetzt werden konnte, war nur mittels umfassender, jahrelanger Indoktrinierung der Bevölkerung erreichbar.

### Der kommende Krieg

Wer aber glaubt, das Skizzierte stehe lediglich in Zusammenhang mit einem Great Reset für den Westen, wird sich täuschen. Es ist schon deutlich erkennbar, dass weltweit noch viel mächtigere Auseinandersetzungen geplant sind. So will u.a. China Taiwan wieder in ‚sein Reich‘ integrieren. Übersetzungshilfe: «La guerra che verra» bedeutet in Deutsch: Der kommende Krieg. Die Babylonier wollen das Prinzip des «Teile und herrsche» nach wie vor auch mit brutalsten kriegerischen Mitteln umsetzen.



Die Insel Taiwan stand von 1683 bis 1895 unter chinesischer und von 1895 bis 1945 unter japanischer Herrschaft. Erst mit der Niederlage im Chinesischen Bürgerkrieg gegen die babylonischen Kommunisten von 1949 flüchtete der damalige Kontrahent, Generalissimus Chiang Kai-shek, ebenfalls ein Babylonier, mit seiner Elite nach Taiwan (damals Formosa) und errichtete seine eigene «Republik China» mit einem Einparteiensstaat. Ab den 1980ern wurde eine Liberalisierung durchgeführt und die bisherige Doktrin des einheitlichen chinesischen Staates verworfen. Doch nun wird der Einheitsstaat durch China militärisch durchgesetzt werden.

Im Bild wird Xi Jinping mit einer babylonischen Geste gezeigt. Der Griff an die Krawatte bedeutet: Er bittet seine babylonischen Brüder um Hilfe. Xi Jinping ist Mitglied des Global Leadership Fellow-Programms des WEF.

### Fazit

Die Privatisierung der öffentlich-rechtlichen Institutionen darf also keineswegs nur isoliert betrachtet werden. Man kann sie nur im Zusammenhang mit den gesamten globalen Vorgängen verstehen.

Um das Schlimmste abzuwenden, ist es jedoch unabdingbar, vor der eigenen Haustüre zu wischen und unsere Macht durch das Einholen der Bringschuld bei unseren vorgeblichen «Vertretern» geltend zu machen.

So ist es trotz aller institutionellen Behördenkriminalität möglich, das Ruder definitiv im Sinne der Menschen und des Lebens herumzureissen.

Die oben beschriebenen Sachverhalte und Erkenntnisse führten bereits zur Anwendung durch entschlossene Menschen in verschiedenen konkreten Fällen, so auch zur jüngsten Beschwerde von Alex Brunner (vgl. S.23 ff). Sie wird hier als **Prototyp für Beschwerden** veröffentlicht und kann mit den erforderlichen Anpassungen an den jeweiligen Einzelfall verwendet werden. Unter [www.hot-sips.com/links-weitere-unterlagen/](http://www.hot-sips.com/links-weitere-unterlagen/) sind diverse weitere Vorlagen für solche Rechtsschriften aufgeschaltet.

Diese Beschwerde richtet sich an den St. Galler Kantonsrat und beinhaltet die obige Grundlageninformation als wesentlichen Beschwerdebestandteil.

Die drei wichtigsten Beschwerdeelemente sind:

- **Die Vorab-Aufforderung zum Nachweis der hoheitlichen Legitimation, überhaupt für die Beschwerdebehandlung, den Verwaltungsakt, Entscheid, etc. zuständig zu sein – wobei wir selbst eine Frist für die Zustellung des verlangten, verbindlichen Legitimations-Nachweises setzen, z.B. 20 Tage.**

Gemäss den bisherigen Erfahrungen in vielen Kantonen und auf verschiedenen Hierarchiestufen verstreichen diese Fristen jeweils, ohne dass die verlangten «behördlichen» Legitimationsnachweise erbracht werden können. Dies bedeutet, dass die vorgeblich hoheitlich befugten staatlichen «Instanzen» nur noch täuschend, aber ohne jede Berechtigung agieren. Jede Verfügung und jeder Entscheid erfolgt seit den illegalen Umwandlungen staatlicher Organe und Instanzen somit amtsanmassend und strafrechtsrelevant (Art. 287 StGB, SR 311.0), d.h. es steht darauf eine Gefängnisstrafe von bis zu 3 Jahren oder Busse.

- **Die Ankündigung und detaillierte Beschreibung von Strafzahlungsforderungen (Pönalen), in welche die amtsanmassend handelnden Funktionäre mit jeder weiteren illegalen Handlung, resp. Unterlassung in eigener Verantwortung als Private einwilligen.**

Die Höhe der Pönalen ist frei ansetzbar. Werden die Strafzahlungsbeträge in Schweizerfranken angegeben, wird empfohlen, dass man sich vorbehält, diese allenfalls auch in Edelmetall gemäss dem Tageskurs (Datum der Beschwerde) einzufordern. Dies, weil der zukünftige Wert des Schweizerfrankens höchst ungewiss ist und die Durchsetzung der Forderungen erst nach dem Kippen des Systems möglich sein wird, da auch die Betreibungsämter, Polizei etc. vorläufig nur noch illegal aktive Firmen sind. Doch das System wird bald kippen und jede entsprechende Warnung an die Funktionäre, die alle privat haften(!) trägt dazu bei, dieses Kippen zu beschleunigen – die Ratten verlassen das sinkende Schiff.

- **Die Beschwerde als solche, unter Einhaltung der Fristen, mit umfassender Sachverhaltsbeschreibung, Rüge aller Rechtsverletzungen und entsprechender Antragsstellung.**

Viel Erfolg!

# Beschwerde (Alex Brunner) an den St. Galler Kantonsrat<sup>48</sup>

---

Am 31. März 2022 hat der Beschwerdeführer dem Kreisgericht Wil in einem Zivilverfahren seine Klageantwort<sup>49</sup> zukommen lassen. Das Kreisgericht hat seither gar nichts unternommen, nicht einmal die Klageantwort der Klägerin zur Stellungnahme übermittelt. Es verharrt in völliger Teilnahmslosigkeit. Gleichzeitig ist es formell und materiell befangen und zudem fehlt ihm die hoheitliche Legitimation.

## 8. Vorgeschichte

### Eingaben wegen unhaltbarer Zustände im Kanton St. Gallen

Am 23. August 2001 wurde dem Kantonsrat eine erste Eingabe wegen unhaltbarer Zustände im Kanton St. Gallen<sup>50</sup> eingereicht. Darin wurden u.a. das St. Galler Strafprozessgesetz und die Aufsichtsbeschwerden an die Regierung des Jahres 2000 thematisiert. Die Antwort des Kantonsrats kann im Protokoll vom 28. November 2001 nachgelesen werden.<sup>51</sup>

Am 7. Februar 2002 folgte die zweite Eingabe wegen unhaltbarer Zustände im Kanton St. Gallen<sup>52</sup>. Themen waren u.a. die Aufsichtsbeschwerde, die Berichte der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen, die Entwicklung des Gemeindeggesetzes sowie die Entwicklung der Kantonsverfassung. Die Antwort des Kantonsrats kann im Protokoll vom 7. Mai 2002 nachgelesen werden.<sup>53</sup>

Nachstehend wird nur auf einzelne Themen eingegangen, die im Zusammenhang mit fehlender Herrschaft des Volkes stehen. Die Aufsichtsbeschwerden werden nur im Rahmen dieser Themen abgehandelt.

### Die Berichte der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen

Aufgrund offensichtlicher Willkür des Gemeinderates Flawil, resp. der Gemeindeverwaltung Flawil, beschäftigte sich der Beschwerdeführer gezielt mit herrschaftlichen Vorgehensfragen und deren Praxis. Schnell musste er erkennen, dass die Berichte der kommunalen Geschäftsprüfungskommission (GPK) nicht mit dem festgestellten Sachverhalt übereinstimmten. Diese Berichte gaben nicht das wieder, was das Gemeindeggesetz damals verlangte. Deshalb wurden diese GPK-Berichte zuhanden der Bürgerversammlung in einer Aufsichtsbeschwerde vom 7. Februar 2000<sup>54</sup> beanstandet.

Die dem Beschwerdeführer zugestellte Antwort der Regierung vom 5. Dezember 2000 enthält keine Auseinandersetzung mit diesem Thema. Der GPK-Bericht über das Jahr 2000 erfolgte wieder genau gleich, ohne Inhaltsangabe über das Geschäft und damit wieder entgegen dem Gemeindeggesetz. Die GPK bestätigte damals ausdrücklich, dass sie den Bericht genau nach den Vorgaben der Regierung abgefasst habe. Damit ist erstellt, dass es politische Absicht war und ist, der Bürgerversammlung Informationen vorzuenthalten, damit sie keine Grundlagen für eigene Führungsentscheide erhält. So kann man

---

<sup>48</sup> [https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/kantonsrat\\_sg\\_20220728\\_beschwerde.pdf](https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/kantonsrat_sg_20220728_beschwerde.pdf)

<sup>49</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Politik → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Kanton St. Gallen → Zivilklage → Klageantwort ans Kreisgericht Wil vom 31. März 2022

<sup>50</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Eingaben an den Kantonsrat → Eingabe 1 an den Grossen Rat, vom 23. August 2001 (pdf)

<sup>51</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Eingaben an den Kantonsrat → Protokoll des Grossen Rates zu Eingabe 1, vom 28. November 2001 (pdf)

<sup>52</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Eingaben an den Kantonsrat → Eingabe 2 an den Grossen Rat, vom 7. Februar 2002 (pdf)

<sup>53</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Eingaben an den Kantonsrat → Protokoll des Grossen Rates zu Eingabe 2, vom 7. Mai 2002 (pdf)

<sup>54</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Regierung → Aufsichtsbeschwerde, vom 7. Februar 2000 (pdf)

sie an der Nase herumführen und behaupten, alles sei in bester Ordnung, selbst wenn alles völlig desolat ist. Entscheidend ist die Intensität der Propaganda und damit der «behördliche» Nimbus.

Die ersten Recherchen ergaben, dass alle GPK-Berichte aller Gemeinden im Kanton nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. In einem Gespräch vom 19. September 2001 teilte Regierungsrätin Hilber dem Beschwerdeführer mit, dass es zweierlei GPK-Berichte gebe, nämlich interne und externe GPK-Berichte. Nach dem Gemeindegesetz gab es damals aber nur einen einzigen GPK-Bericht, und in diesem durften nur Rechenfehler und Verschiebe korrigiert werden, nachdem er dem Gemeinderat zur Einsicht überstellt wurde. Die Abfassung von zwei separaten Berichten widersprach dem Gesetz. Diese zweigleisige Berichterstattung ermöglichte hingegen eine rechtsverletzende Selektion von Informationen an die Bürgerversammlung, damit diese keine eigenen Führungsentscheide fällen konnte.

### **Die Entwicklung des Gemeindegesetzes**

Aufgrund der genannten Feststellungen recherchierte der Beschwerdeführer die Entwicklung bzw. die materiellen Veränderungen im Gemeindegesetz sowie im vorangehenden Organisationsgesetz.<sup>55</sup>

Das Resultat war eindeutig, denn vor allem mit dem Übergang vom Organisationsgesetz zum Gemeindegesetz wurden massive Einschränkungen bezüglich der Information der Bürgerversammlung durch Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission vollzogen, womit die Bürgerversammlung nur noch mit Propaganda des Gesamtgemeinderates versorgt wurde. Der GPK wurde jegliche Kritik untersagt, weshalb es seither interne und externe GPK-Berichte gibt. Die internen sprechen Klartext, und bei den externen an die Bürgerversammlung werden jährlich nur noch die Variablen ausgetauscht. Auf diese Weise wurde behauptet, alles sei in bester Ordnung, was natürlich nicht der Fall ist, denn es wurde damit systematisch reine Willkür geschützt, bis hin zur Ermöglichung massiv strafrechtsrelevanter Vorgänge.

In den späteren Gemeindegesetzesrevisionen wurden noch die letzten Mechanismen entfernt, die es erlaubt hätten, der Bürgerversammlung noch die eine oder andere relevante Information bekannt zu machen. Seit 20 Jahren ist das gar nicht mehr möglich, denn alles ist seither gleichgeschaltet. Das ist die «volksnahe» Arbeit des Kantonsrates, welche die Korruption gezielt ermöglicht und fördert!

### **Die Entwicklung der Kantonsverfassung<sup>56</sup>**

Die Änderungen in der Verfassung widerspiegeln die Veränderungen im Gemeindegesetz, allerdings auf höherer Ebene. Es geht im Kern um Fragen der Herrschaft und wie diese durch den tatsächlichen Herrscher im Hintergrund direkter durchgesetzt werden kann, ohne den Volksvertretern ein substantielles Mitspracherecht einzuräumen, bzw. wie ihnen noch die letzten Entscheidungs-Kompetenzen zu nehmen sind. Sie können zwar mitbestimmen, sprich: beschliessen, was ihnen vorgegeben wird, aber sie dürfen keinesfalls eigenständig handeln. Dazu ist der Kantonsrat aufgrund seiner gesteuerten Zusammensetzung auch gar nicht in der Lage.

### **St. Galler Strafprozessgesetz (Ermächtigungsverfahren)**

Unter dem Titel St. Galler Strafprozessgesetz wurde speziell das Ermächtigungsverfahren in Frage gestellt. Der Kantonsrat hat die vorgelegten Fragen völlig übergangen und sich auf die Gewaltenteilung berufen: das Parlament dürfe keine Gerichtsurteile inhaltlich prüfen.

Hier stossen wir aber zum zentralen Problem vor, denn wie im Kapitel 2 erklärt, wurde die parlamentarische Oberaufsicht in den 1950er Jahren schweizweit gezielt aufgehoben, um die neue Ideologie ‚Gewaltenteilung‘ einführen zu können. Dabei muss beachtet werden, dass derjenige der teilt, auch einen erhöhten Nutzen daraus ziehen will.

---

<sup>55</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Eingaben an den Kantonsrat → Die Entwicklung des Gemeindegesetzes, vom 7. Februar 2002 (pdf)

<sup>56</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Eingaben an den Kantonsrat → Entwicklung der neuen Kantonsverfassung, vom 7. Februar 2002 (pdf)



Wie aus den Analysen der Amtsberichte der Gerichte hervorgeht, folgte diesem Freipass eine unmittelbare und schrankenlose Justiz- und Behördenwillkür. Diese ergab sich auch bei der Anklagekammer.

An einem Beispiel wird verdeutlicht, wie das von statten ging: Aufgrund der Aufsichtsbeschwerde vom 7. Februar 2000 hielt die Regierung in Ihrem Entscheid vom 5. Dezember 2000<sup>57</sup> fest, dass sie Zwangsmassnahmen gegen den Gemeinderat Flawil ergreifen musste. Diese wurden nicht genauer spezifiziert, doch sie erhob ebenfalls Strafanzeige.<sup>58</sup>

Im Januar 2003 publizierte der Gemeinderat Flawil das Ergebnis der ihm auferlegten Aufarbeitung aller Baugesuche. In den Jahren 1988 bis 1998 wurden 49 Mal die kantonalen Bewilligungen nicht eingeholt. An Stelle der kantonalen Ämter entschied die Baukommission der Gemeinde eigenmächtig. Die fehlenden kantonalen Bewilligungen waren jedoch nur ein Teil der formellen Rechtsverletzungen. Dazu kommt eine Vielzahl von Verbrechen wie z.B. Amtsmissbrauch, Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme (d.h. Korruptionsvorgänge), die gar nie untersucht wurden.

Aus der Korrespondenz im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens ging hervor, dass die Regierung nur drei Gemeinderäte anzeigte, obschon vier in der Baukommission sassen. Gemeindammann Isenring, der ehemalige Grossratspräsident, ein Babylonier, wurde davon ausgenommen und damit begünstigt.

Sowohl die Regierung als auch die Anklagekammer (AK) hielten fest, dass das Nichteinholen von kantonalen Bewilligungen den Straftatbestand der ungetreuen Amtsführung erfülle. Trotzdem entschied die AK, dass nur einstweilige Ermittlungen gegen den Baupräsidenten zu erfolgen hätten. Wie die Verfahren schlussendlich abgelaufen waren, blieb im Dunkeln. Es gab einzig eine dürre Zeitungsmeldung, dass der Baupräsident vor Gericht zweitinstanzlich freigesprochen worden sei. In der Thematik ging es jedoch um ein Ausstandsverfahren und nicht um das Nichteinholen von kantonalen Bewilligungen.

Die geschilderten Strafdelikte waren eine direkte Folge der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, aber auch der Vereitelung von transparenter Information in den kommunalen GPK-Berichten an die Bürgerversammlung. Zusammen mit dem willkürlich angewendeten Ermächtigungsverfahren in Strafsachen wurde damit die Herrschaft des Volkes völlig ausmanövriert. Wer nicht Bescheid weiss, kann auch nicht entscheiden.

Nach dem Gesagten muss der Kantonsrat spätestens jetzt detailliert erklären, wie es möglich war, dass trotz Bestätigungen von Strafdelikten durch Regierung und Anklagekammer im Endeffekt doch niemand behelligt wurde und offensichtlich analoge kriminelle behördliche Aktivitäten bis heute weiterlaufen. Die Regierung hat die Aufsichtsbeschwerde gar nie richtig an die Hand genommen, sondern nur so getan, dass sich die Wogen wieder glätteten und die institutionalisierte Kriminalität weitergehen konnte. Genau gleich verhielt sich der Kantonsrat, indem er die Eingaben willkürlich niederschlug und auf diese Weise nicht nur die Regierung und die Gerichte schützte, sondern auch den babylonischen, hintergründigen Herrschaftsanspruch des Faustrechts.

Einer der damaligen Richter in der Anklagekammer, die institutionell Verbrechen begangen haben, sitzt seit 2003 im Kantonsrat: Rechtsanwalt Walter Locher. Er sass auch von 1992 bis 2009 als Vizepräsident in der Anklagekammer.

## Die Aufsichtsbeschwerden

Einige der genannten Themen waren schon Bestandteil der Aufsichtsbeschwerde vom 7. Februar 2000, die von der Regierung völlig willkürlich abgewiesen wurde, um die dahinterstehenden Ideologien zu schützen und zu ermöglichen, dass die Verbrechen weitergehen konnten.

---

<sup>57</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Regierung → Entscheid der Regierung Nr. 896 vom 5. Dezember 2000 über die Aufsichtsbeschwerde, vom 7. Februar 2000 (pdf)

<sup>58</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten → Diverse Schriften

Analog wurden auch die Beschwerden vom 21. März 2001, 12. Dezember 2001 und 24. August 2002 über eine rechtswidrige Auftragsvergabe (der amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil<sup>59</sup>) völlig willkürlich abgeschmettert. So entschied beispielsweise das Baudepartement am 9. November 2001, dass der Beschwerdeführer dem Anwalt der Druckerei Flawil eine Entschädigung hätte bezahlen müssen. Doch bei Aufsichtsbeschwerden ist die Erhebung von Entschädigungen an Gegenanwälte unzulässig. Eine diesbezügliche Beschwerde an die Regierung wies diese mit Entscheid Nr. 128 vom 5. März 2002<sup>57</sup> ab und drohte im Falle von weiteren (fälschlich als ‚trölerisch‘ bezeichneten) Eingaben mit Kostenüberbindung.

Am 4. Juni 2002 entschied das Verwaltungsgericht in besagter Kostenaufgabe und hob sie auf. Der Gemeinderat liess sich vom Entscheid des Verwaltungsgerichtes aber nicht sonderlich beeindruckt. Erneut führte er bald danach eine weitere unrechtmässige Submission durch, mit welcher er alle Angebotsmöglichkeiten Dritter unterminierte. Das Baudepartement entschied schlussendlich wieder zugunsten der Korruption, indem es behauptete, dass alles konform verlaufen sei, dem Beschwerdeführer aber keine Kosten auferlegte, womit ihm jede weitere Beschwerdemöglichkeit genommen wurde.

In diesem Zusammenhang muss auch die Abweisung seiner Wahlbeschwerde<sup>60</sup> betrachtet werden, welche beanstandete, dass die Gemeinderatswahlen 2000 manipuliert waren. Der Gemeinderat beeinflusste mittels eines PR-Beraters die einzige örtliche Zeitung, welche die oben genannten Vergaben der amtlichen Publikationen zugeschlagen erhalten hatte und damit in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Behörden stand. Entsprechend weigerte sich die örtliche Zeitung, den Lesern transparent und sachgemäss Bericht zu erstatten.

Der Kantonsrat ist der Steigbügelhalter für diese Rechtsverletzungen, denn er segnet sie alle entweder direkt oder indirekt ab. Er ist ein Teil des kriminellen babylonischen Systems, wie in Kapitel 2 und 3 beschrieben. Daher ist es offensichtlich, dass der Kantonsrat die Eingaben des Beschwerdeführers, aber auch von Dritten, völlig willkürlich entschieden hatte.

Hier sei ausdrücklich erwähnt, dass der Beschwerdeführer nicht die Justizkommission angeschrieben hatte, sondern den gesamten Kantonsrat. Es haften daher nicht nur einzelne Protagonisten oder nur die Kommissionsmitglieder, sondern der gesamte Kantonsrat.

## 9. Zusammenfassung und Konsequenzen

Der Kantonsrat und anderen Organe sind zumindest angegliederte Organisationseinheiten einer illegal gegründeten privaten Kapitalgesellschaft, deren Handlungsbevollmächtigte weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert sind.

- Deshalb handeln diese behaupteten staatlichen Organe, bzw. diese privaten Angestellten, nicht gemäss Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung (SR, 101), *Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht*, ebenso wenig gemäss Art. 5 Abs. 3 BV, *staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben*.
- *Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.* (Art. 5 Abs. 2 BV). Was diese Funktionäre entscheiden, ist nicht im öffentlichen Interesse, weil sie verdeckt für private Firmen handeln.
- Bund und Kantone beachten das Völkerrecht nicht (Art. 5 Abs. 4 BV)
- Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. (Art. 36 BV)
- Weil der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar ist, wurden die Einschränkungen in Bezug auf die Ideologie Mensch / Person nie definiert.

---

<sup>59</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Vergabe der amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil

<sup>60</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Kanton St. Gallen → Wahlbeschwerde an das Departement des Innern wegen der Gemeinderatswahlen in der Gemeinde Flawil vom 24. September 2000

- Die Gerichte sind entgegen Art. 5 Abs. 4 BV und Art. 6 EMRK (SR 0.101) weder *unabhängig noch unparteiisch*.
- Da die Gerichte die in Gesetze gegossenen Ideologien schützen und durchsetzen, sind sie auch materiell befangen.
- Die Gerichte, aber auch die Staatsverwaltung, bedienen sich unlauterer, unrechtmässiger Irreführungs- und Anmassungspraktiken (z.B. der BAR-Vermutungen)
- Damit unterstützen sie kriminelle Organisationen (Art. 260ter StGB, SR 311.0).
- Sie gefährden damit die verfassungsmässige Ordnung (Art. 275 StGB).

Daraus folgt, dass die unten angeführten Beschwerdeanträge gutzuheissen sind.

Aber von wem?

Der Kantonsrat hat die erforderliche Entscheidungslegitimation nicht mehr, weder hoheitlich noch handelsrechtlich. Entscheidet er trotzdem, so begehen seine Funktionäre zumindest Amtsanmassung. Der Kantonsrat – oder korrekter – dessen Angestellte, können einzig ihre eigene Meinung kundtun, da es die öffentlich-rechtliche Institution ‚Kantonsrat‘ wegen der illegalen Privatisierung nicht mehr gibt. Aber auch die vorgebliche neue Firma ‚Kantonsrat St. Gallen‘ existiert formell nicht, weil sie nicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wurde. Da die Handlungsbevollmächtigten dieser handlungsunfähigen und keine hoheitlichen Rechte besitzenden Firma nicht im Handelsamtsblatt publiziert wurden, können deren Angestellte nur als Private aktiv werden. Weil sie alle aber weiterhin öffentlich-rechtliche Handlungsbefugnisse vortäuschen, werden sie mit dieser Beschwerde als Private umfassend rechen-schaftspflichtig und müssen auch solidarisch als Private die volle Haftung für ihre Handlungen übernehmen.

## Forderungen

### 10. Nachweis der Legitimation

Aufgrund der gesamten Konstellation hat der St. Galler Kantonsrat vor der Anhandnahme der übrigen Beschwerdeforderungen zuerst die beglaubigten Nachweise der Legitimation folgender Organisationen vorzulegen. Es sind dies:

- Kanton St. Gallen
- Kantonsrat des Kantons St. Gallen
- Alle sieben Departemente des Kantons St. Gallen
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
- Alle Gerichte des Kantons St. Gallen

#### Inhalt der geforderten Nachweise:

1. Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
2. Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten mit Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
3. Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch die Mitglieder des Kantonsrates die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.
4. Für diejenigen, die die Legitimation erteilt haben, ist der gleiche Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3 zu erbringen.
5. Beglaubigter Nachweis, wer Eigentümer dieser Gesellschaften ist.

Diese Nachweise müssen die gesamte Geschichte der Zeitspanne vom ersten Handelsregistereintrag bis heute abbilden und detailliert Auskunft geben, wer, wann, was unternommen hat.

Diese Nachweise sind bis spätestens xxx zu erbringen.

Die Einholung dieser beglaubigten Nachweise wird nicht einfach sein, weil die Handelsregister diese Daten nicht herausgeben, sind sie doch (mit einer Ausnahme) alle selbst als ‚Government Industry‘-Bestandteile eingetragen. Der Nachweis kann auch via Dun&Bradstreet Schweiz AG / monetas.ch eingeholt werden, falls diese die Lieferanten der Datenangaben preisgeben. D&B hat bereits erklärt, woher sie die Angaben hat, vgl. oben, Ziff.5, Wirtschaftsdaten und deren Quellen.<sup>27</sup>

Die St. Galler Regierung wurde zu diesem Thema bereits mit Schreiben vom 6.<sup>61</sup> und 31. Oktober 2020<sup>62</sup> angeschrieben, doch sie unternahm seither nichts, was nicht weiter erstaunt, da sie selbst diese Umwandlung mit zu verantworten hat.

## 11. Weitere Forderungen

Die Mitglieder = Funktionäre des St. Galler «Kantonsrats» müssen sich bewusst sein, dass sie diese weiteren Forderungen nur erfüllen können, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Kanton St. Gallen wieder eine öffentlich-rechtliche Institution oder (neu) eine rechtskonform gegründete Firma mit hoheitlicher Kompetenz und nicht bloss eine angegliederte Organisationseinheit der illegalen Firma ‚Kanton St. Gallen‘ und der illegalen Firma ‚Schweizerische Eidgenossenschaft‘ ist. Das heisst, dass vorab der Kanton St. Gallen und die Schweizerische Eidgenossenschaft zurück-umgewandelt sein müssen – unter Veröffentlichungspflicht und transparenter Sanktionierung der Täter – ansonsten der «Kantonsrat» weiterhin amtsanmassend handelt.

Erst nach seiner eigenen, umfassenden, transparenten Rückumwandlung und nach dem davon abhängigen Wiedererlangen hoheitlicher Befugnisse ist der St. Galler Kantonsrat berechtigt und in der Lage, die Forderungen Nr. 4-8 verfassungskonform zu erfüllen. Diese Forderungen Nr. 4-8 werden hiermit aber explizit schon vorsorglich und rechtswirksam eingereicht. Sie müssen nach der umfassenden Rückabwicklung der illegalen Umwandlungen und Wiederherstellung öffentlich-rechtlich legitimierter Organe vom neu konstituierten Kantonsrat ohne weiteren Verzug behandelt und entschieden werden.

Hingegen sind die nachstehend aufgeführten Forderungen, bzw. Nachweise Ziff. 1-3 vom «Kantonsrat St. Gallen» in seiner heutigen Zusammensetzung unmittelbar, resp. bis spätestens xxx zu erbringen:

1. Zur parlamentarischen Oberaufsicht  
Der aktuelle «Kantonsrat» hat unter Offenlegung von Protokollen und Berichten gegenüber dem Beschwerdeführer und öffentlich einzugestehen, dass der damalige Kantonsrat ab den 1950er Jahren die parlamentarische Oberaufsicht eingestellt hat, damit die Behördenwillkür, insbesondere an den Gerichten, nachher beginnen konnte.
2. Zu den kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen  
Der aktuelle «Kantonsrat» hat gegenüber dem Beschwerdeführer und öffentlich einzugestehen, dass der damalige Kantonsrat die Informationskompetenzen der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen, aber auch des Gemeinderates, an die Bürgerversammlung vorsätzlich veränderte, damit letztere keine Schlüsselinformationen mehr erhielten, um die Gemeindeverwaltung zu kontrollieren.

---

<sup>61</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Kanton St. Gallen → Busse Kantonspolizei → Meine besonderen Bedingungen an alle Mitglieder der St. Galler Regierung, vom 6. Oktober 2020

<sup>62</sup> [www.politik.brunner-architekt.ch](http://www.politik.brunner-architekt.ch) → Politik → Diverse Korrespondenzen ab 2020 → Kanton St. Gallen → Fehlende Legitimation der Regierung → Inpflichtnahme der gesamten Regierung wegen ihrer fehlenden handelsrechtlichen und hoheitlichen Legitimation, vom 31. Oktober 2020

3. Zum Ermächtungsverfahren in Strafsachen  
Der aktuelle «Kantonsrat» hat gegenüber dem Beschwerdeführer und öffentlich einzugestehen, dass der damalige Kantonsrat das Ermächtungsverfahren in Strafsachen in betrügerischer Absicht einführte, damit die infolge der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht begangenen Verbrechen durch die Funktionäre der Staatsverwaltung nicht mehr verfolgt werden können. Die entsprechende Rückabwicklung ist unverzüglich vorzunehmen und die hierzu erforderlichen Massnahmen sind dem Beschwerdeführer und der Öffentlichkeit in voller Transparenz bekanntzumachen.
4. Unterbindung der Willkür der Gerichte  
Der neu zu legitimierende und zu konstituierende Kantonsrat hat die (bisher uneingeschränkte) Willkür aller St. Galler Gerichte unverzüglich und radikal zu unterbinden. Diese Forderung umfasst die Rückumwandlung in öffentlich-rechtliche Institutionen, die Wiederaufnahme der materiellen parlamentarischen Oberaufsicht über die Gerichte durch den Kantonsrat, die Abschaffung der BAR-Vermutungen (mit vorliegender Beschwerde werden explizit alle BAR-Vermutungen abgemahnt, vgl. Begründungen in Kapitel 5) und die Entlassung aller bisherigen Richter und Gerichtsschreiber. In weiteren Schritten sind die Richter neu zu wählen sowie die bisherigen Amtsträger strafrechtlich zu verfolgen.
5. Aufsichtsbeschwerde 2000  
Der neu zu legitimierende und konstituierende Kantonsrat hat die von der Regierung mit Entscheid Nr. 896 vom 5. Dezember 2000 entschiedene Aufsichtsbeschwerde neu zu beurteilen. Die Begründung der damaligen Abweisung war rechtswidrig, was mit den oben geltend gemachten rechts- und verfassungszersetzenden, systematisch angewandten Herrschaftsstrukturen und -handlungen erst ermöglicht wurde.
6. Wahlbeschwerde 2000  
Der neu zu legitimierende und konstituierende Kantonsrat hat den Entscheid über die Wahlbeschwerde 2000 des Departements des Innern bzw. der Regierung neu zu beurteilen. Die Logik der damaligen, rechtsverletzenden Abweisung liegt wiederum in den bereits thematisierten Beschwerdethemen begründet.
7. Vergabe der amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil  
Der neu zu legitimierende und konstituierende Kantonsrat hat die Entscheide über die Vergabe der amtlichen Publikationen neu zu beurteilen. Auch hier liegt die Logik der damaligen, rechtsverletzenden Abweisung wiederum in den bereits thematisierten Beschwerdethemen begründet.
8. Bestätigung als Mensch  
Der neu zu legitimierende und konstituierende Kantonsrat hat zu bestätigen, dass der Beschwerdeführer zu keiner Zeit eingewilligt hat, den Status einer Person = eines Strohmannes statt desjenigen eines freien Menschen annehmen zu wollen.

All diese Forderungen werden nur richtig erfüllt werden können, wenn sämtliche Handelnden die Zusammenhänge der Grundlagen (Kapitel 1 bis 6) durchgehend verstanden haben und aus tiefster Überzeugung bereit sind, die umfassende Korrektur der babylonisch gesteuerten Fehlentwicklungen umzusetzen.

### **Meine besonderen Bedingungen:**

Sollte der Kantonsrat diese Beschwerde bearbeiten, resp. hierzu Beschluss fassen, bevor dessen Vertreter die geforderten beglaubigten Nachweise erbracht haben, oder werden innert der gesetzten Frist die geforderten Nachweise nicht erbracht, resp. die Forderungen Ziff. 1-4 nicht erfüllt, so treten seine Mitglieder = Funktionäre automatisch mit ihren jeweiligen Handlungen oder Nichthandlungen in die nachstehenden Bedingungen ein:

1. Nachweis der Legitimation
  - a. Weisen die «Angestellten» des «Kantonsrates» Rechtsbegehren jeder Art an den Beschwerdeführer im Sinne der «Zusammenfassung und Konsequenzen» mit dem Hinweis zurück, dass alle Gerichte und die übrigen als «Behörden und Ämter» getarnten Privatfirmen weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert sind und dass deshalb all ihre Handlungen ungültig sind, und teilen dies sämtliche Kantonsräte zudem allen Parteien innert Frist in einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung schriftlich mit, so zeitigt dies keine finanziellen Folgen.
  - b. Sollte der Kantonsrat den Nachweis der Legitimation nicht innert Frist erbringen, so willigen alle Mitglieder bzw. «Angestellten» des «Kantonsrates» ein, dem Beschwerdeführer eine Pönale zu bezahlen. Die Pönale beträgt je Mitglied bzw. «Angestelltem» je 50 Kilogramm Gold<sup>63</sup>.
  - c. Erfolgt der gültige Legitimationsnachweis nicht innert Frist, so beginnt ab xxx eine Verzögerungsgebühr zu laufen. Sie endet, wenn für alle in Kapitel 10 genannten Gesellschaften der beglaubigte Handelsregisterauszug veröffentlicht wird. Die Gebühr beträgt zwölf Kilogramm Gold je Kalendertag.
2. Nichterfüllung der weiteren Forderungen
  - a. Sollte der Endtermin xxx der Forderungen nicht eingehalten werden, so willigen damit alle Mitglieder des ‚Kantonsrates‘ ein, dem Beschwerdeführer für jede der versäumten Forderungen je eine Pönale zu bezahlen. Die Pönale beträgt für jedes Mitglied bzw. für jeden «Angestellten» pro Forderung je 20 Kilogramm Gold.
  - b. Gleichzeitig mit dem Verstreichen der gesetzten Frist beginnt für jede Forderung eine Gebühr zu laufen. Sie endet, wenn die Forderung erfüllt ist, bzw. wenn vom Beschwerdeführer anerkannte Aufhebungsgründe für die jeweilige Forderung geltend gemacht werden können. Alle Mitglieder des Kantonsrates willigen ein, diese Gebühr dem Beschwerdeführer gesamthaft zu bezahlen. Die Gebühr beträgt je Forderung und Kalendertag zwölf Kilogramm Gold.
3. Zahlungsbedingungen
  - a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wofür der Beschwerdeführer dem Kanton St. Gallen periodisch Rechnung stellen wird.
  - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
  - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
  - d. Es gilt das Bringprinzip.
  - e. Alle Mitglieder des Kantonsrates haften solidarisch.
  - f. Sollten die Mitglieder des Kantonsrates nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen mit dem Beschwerdeführer vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten der kantonalen Verwaltung solidarisch.
  - g. Auf der Homepage des Kantonsrates sind anstatt der 120 nur 117 Mitglieder aufgelistet. Wenn die fehlenden Kantonsräte gewählt werden, treten sie mit der Vereidigung automatisch in diese Bedingungen ein.

## Schlussbemerkung

Die Mitglieder des Kantonsrates müssen sich gut überlegen, wie lange Sie die kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB) noch unterstützen wollen, die hinter den mit dieser Beschwerde gerügten, staatszeretzenden Vorgängen steht. Fakt ist, dass der Same, den der Beschwerdeführer schon vor Jahren setzte,

---

<sup>63</sup> Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

Wurzeln geschlagen hat und nun zu spriessen beginnt. Diese Saat kann nun nicht mehr zerstört werden, weil sie bereits zu tief in der Bevölkerung verankert ist. Dieser gesäte Geist wird sich kontinuierlich verbreitern, selbst dann, wenn der Beschwerdeführer physisch liquidiert würde. An seine Stelle würden andere treten, denn das entscheidende Wissen ist bereits weit verbreitet. Deshalb ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis die entstandene Bewegung das bisherige babylonische System über den Haufen werfen wird. Dann wird die Phase des Aufräumens und der Abrechnung kommen. Alle, die das bisherige System vorsätzlich in amtsanmassender und krimineller Weise unterstützt haben, werden dann einen sehr schweren Stand haben. Je länger noch wie bisher weitergemacht wird, desto schwieriger wird die Situation für die involvierten Funktionäre werden.

Gemäss der Präambel der Bundesverfassung ist «nur frei, wer seine Freiheit gebraucht». Der Beschwerdeführer hält hier mit Nachdruck fest, dass er diese Freiheit gebrauchen und durchsetzen wird, komme was wolle. Je grösser der pseudo-behördliche Widerstand ist, desto kräftiger wird sich die Gegenmacht des Volkes entwickeln. Das bestehende babylonische System steht in der Schweiz vor dem Ende und vor der vollständigen Vernichtung. Die ersten Risse sind in der «Staatsverwaltung» und in den «Gerichten» schon lange sichtbar und es kommen immer mehr dazu.

Dies ist lediglich ein Gedankenanstoss. Sie entscheiden in völliger Unabhängigkeit, müssen sich nachher aber nie beklagen, nichts gewusst zu haben.

PS: Sie finden diese Beschwerde in elektronischer Form auf der Homepage [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch)<sup>64</sup>.

Der Beschwerdeführer

---

<sup>64</sup> [www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch) → Politik → Schriftenwechsel → Kanton St. Gallen → Beschwerde an den Kantonsrat